

Diana Eschelbach

Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen

Stand: 09.11.2015



Erarbeitet für das

Dialogforum Pflegekinderhilfe



Dialogforum Pflegekinder

Galvanstraße 30

60486 Frankfurt am Main

Inhalt

Vorbemerkung / Einleitung	5
1 Leitthema „Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung“	6
1.1 Qualifizierung der Entscheidungsprozeduren rund um die Fremdunterbringung und die Rückführung	6
1.2/ 1.3 Unterbringungsentscheidungen nach Inobhutnahmen/ Ausgestaltung und zeitliche Befristung der Bereitschaftspflege	11
1.4 Absicherung der auf Dauer angelegten Lebensformen/ Verbleibensanordnung für langjährige Pflegeverhältnisse	12
1.5 Übergänge für junge Volljährige qualifizieren / Care Leaver unterstützen	17
1.6 Perspektiven und Weiterentwicklung der Adoption	21
2 Leitthema „Beteiligung – Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl“	22
3 Leitthema „Rechtsstellung von Pflegeeltern und soziale Sicherheit der Pflegepersonen	24
3.1 Verfahrensrechtliche Stellung der Pflegeeltern	24
3.2 Bedingungen der Übertragung von Sorgerechtsbefugnissen auf die Pflegepersonen unter Einbezug der Eltern	25
3.3 Perspektiven und Möglichkeiten der Vormundschaftsbestellung	26
3.4 Soziale Sicherung für Pflegeeltern und Pflegekinder (Umfang des Abschlusses von Versicherungen und Altersvorsorge etc.)	28
4 Leitthema „Qualitätssicherung in der Pflegekinderhilfe“	29
4.1 Qualifizierung von Stabilisierungsangeboten und Beratungsangeboten für Herkunftseltern	30
4.2 Konzepte und Praxen der Zusammenarbeit von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie	32
4.3 Qualifizierung der Verwandtenpflege	33
4.4 Fachliche Begleitung der Pflegefamilien	34
4.5 Gewinnung von Pflegefamilien unterschiedlichen Typs und Zuschnitts (migrationssensible Pflegekinderhilfe, Pflegefamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Pflegefamilien für behinderte Kinder etc.)	35
4.6 Ausgestaltung der Schnittstelle SGB VIII und XII/ Betreuung von Pflegefamilien im Rahmen der Eingliederungshilfe	35
4.7 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen §§ 78a ff. SGB VIII in der Pflegekinderhilfe	36
5 Leitthema „Arbeit der PKDs“	36
5.1 Qualifizierung der Aufgabenstrukturen zwischen PKD, ASD und Amtsvormundschaft	37
5.2 Ausstattung der Dienste, Fallzahlen	38
5.3 Verhältnis § 33 zu § 34 SGB VIII in der Pflegekinderhilfe	39
5.4 Auswahl, Eignungsfeststellung von Pflegepersonen	40
5.5 Qualifizierungs- und Begleitungsangebote für Pflegeeltern und Fachkräfte	40
Literaturnachweis	43

Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen

Vorbemerkung

Die Expertisen der rechtlichen und fachlichen Forderungen müssen als zusammengehörig gelesen werden, da es große Überlappungen und Doppelungen bei den Forderungen gibt. Dies lässt sich nicht vermeiden, da Forderungen häufig ineinander verschränkt sind – so werden vielfach rechtliche Forderungen auf der Basis von fachlichen Argumenten entwickelt. Entsprechend stützen sich die beiden Expertisen einerseits, in nicht unerheblichem Maße auf die gleichen Literaturstellen. Da aber andererseits auch expertisenspezifische Literatur zum Tragen kommt, sind die Expertisen – auch wenn sie unterschiedlich strukturiert sind – als eine Einheit zu betrachten.

Eine Sammlung dezidiert fachlich-sozialpädagogischer Forderungen findet sich in der Expertise von Dr. Christian Erzberger.

Einleitung

Im Zeitraum Juni bis Oktober 2015 wurden im Rahmen dieser Expertise die in den letzten acht Jahren veröffentlichte Literatur sowie Stellungnahmen von Verbänden und Organisationen zur Pflegekinderhilfe gesichtet und ausgewertet. Ziel war es, in der Literatur Forderungen nach notwendigen rechtlichen Reformen in der Pflegekinderhilfe auszumachen, diese darzustellen und zu kategorisieren.

Aufgrund der Fülle der zur Pflegekinderhilfe veröffentlichten Literatur und Stellungnahmen erfolgte im Rahmen dieser Expertise eine Schwerpunktsetzung vornehmlich auf zu rechtlichen Fragen oder von Jurist_innen veröffentlichten Beiträgen und Werken, allerdings wurde nicht nur Literatur im engeren rechtlichen Sinne einbezogen, da durchaus auch in sozialpädagogischer Fachliteratur Reformforderungen erwartet wurden. Darüber hinaus wurde der Überblick in zeitlicher Hinsicht auf die Veröffentlichungen der letzten acht Jahre beschränkt, um so einen überschaubaren Umfang sowie die wichtige Aktualität zu gewährleisten. Einbezogen wurden Aufsätze, Bücher, Kommentare, Stellungnahmen, Diskussionspapiere und Broschüren. In den meisten Quellen konnten Kritikpunkte am System der Pflegekinderhilfe und in einigen zudem implizite oder sogar explizite Forderungen ermittelt werden, die sich auf die rechtlichen Grundlagen beziehen. Um ein besseres Verständnis der Problemlagen und Handlungsnotwendigkeiten in der Darstellung zu erreichen, wurden als Zitate in die Expertise nicht nur eindeutige Handlungserfordernisse aufgenommen, sondern auch Kritikpunkte und Erläuterungen.

Die Kategorisierung erfolgte in Anlehnung an die im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe von den Expert_innen benannten reformbedürftigen Themenbereiche. Die daraus entstandene Themensammlung und Gliederung sollen keine Gewichtung der einzelnen Forderungen bedingen, vielmehr wurde versucht möglichst alle genannten Aspekte systematisch aufzunehmen.

Die Expertise benennt die aufgestellten Forderungen, stellt die zugrunde liegenden Schwierigkeiten in der Praxis der Pflegekinderhilfe dar und stellt Bezüge zu den rechtlichen Regelungen her. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Forderungen und eine subjektive Bewertung derselben erfolgen in diesem Rahmen nicht, sondern sind dem Dialogforum Pflegekinderhilfe vorbehalten. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe werden sich auf mehrere

Erkenntnisquellen stützen, neben dieser juristischen Expertise auf die fachliche Expertise von Dr. Christian Erzberger, der Auswertung der Statistik und der Bund-Länder-Analyse des ISM sowie den Themennennungen der befragten Expert_innen und Organisationen aus der Fachwelt der Pflegekinderhilfe, auch auf die Diskussionen und Ergebnissen der Expert_innenrunden und die persönliche Expertise der Mitarbeiterinnen im Dialogforum Pflegekinderhilfe der IGfH.

1 Leitthema „Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung“

„Insgesamt zeichnet sich in den rechts- und sozialpolitischen Fachdiskursen auf nationaler und internationaler Ebene seit Längerem die deutliche und mit großer Übereinstimmung erreichte Tendenz dahingehend ab, dass sich Staatsinterventionen zur Kindeswohlwahrung nicht nur auf die Abwehr akuter Kindeswohlgefährdungen konzentrieren dürfen, vielmehr die Rechtsordnung zur Kontinuitätssicherung (“permanency planning”) gerade fremdplatzierter Kinder beitragen muss.“ (Heilmann und Salgo, S. 705)

Dieses Zitat gibt ein breites Meinungsbild aus der veröffentlichten Fachliteratur wieder. **Gefordert wird insbesondere Kontinuität für Pflegekinder im Sinne einer lebensgeschichtlichen Biografie mit möglichst wenig Brüchen, möglichst viel Transparenz, Beteiligung und Beziehungskontinuität zu den für die Kinder wichtigen Personen aus ihrem Leben.** Dies bezieht sich auf die Herkunftsfamilie, die Pflegefamilie aber auch die professionellen Akteur_innen und Fachkräfte der Pflegekinderhilfe.

- Unabhängig davon, ob es sich bei der Unterbringung in der Pflegefamilie um einen kurzen Zeitraum oder Dauerpflege handelt, wird betont, dass die leiblichen Eltern und die Herkunftsfamilie und die Beziehungen zu diesen für Pflegekinder ein identitätsrelevantes und biografisch wichtiges Thema sind (Wolf 2014, S. 357). In jedem Fall müssen Angebote der **Elternarbeit** vorhanden sein (s. 4.1).
- Viele Autor_innen und Verbände fordern die zivilrechtliche **Absicherung der auf Dauer angelegten Lebensperspektive** für ein Kind in einer Pflegefamilie – unter unterschiedlichen Bedingungen (s. 1.4).
- Es wird gefordert, dass **Wechsel** in der sachlichen, örtlichen oder auch personellen Zuständigkeit möglichst zu vermeiden bzw. in ihren Auswirkungen zu begrenzen seien (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015a, S. 20).

Zur Frage der Bedeutung der **Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII** für die Kontinuität und den hierzu veröffentlichten Forderungen wird im Frühjahr 2016, nach Erscheinen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, eine eigene Zusammenstellung erfolgen.

1.1 Qualifizierung der Entscheidungsprozeduren rund um die Fremdunterbringung und die Rückführung

Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung sind entscheidende Kriterien für eine gelingende Vollzeitpflege. Grundlegende Voraussetzung hierfür sind qualifizierte Entscheidungsprozeduren rund um die Fremdunterbringung und eine eventuelle Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie, die insbesondere das kindliche Zeitempfinden berücksichtigen. Wegen der großen Bedeutung für den weiteren Verlauf verbinden sich mit diesem Punkt des Pflegeverhältnisses eine ganze Reihe von For-

derungen in der Literatur, die insbesondere die weitere Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in den Blick nehmen.

- * Einige Forderungen haben die Bedeutung einer aussagekräftigen **Diagnostik** in Bezug auf die Lebenssituation und die Bedürfnisse des Kindes zum Thema, die dann die Grundlage für die weitere Entscheidungsfindung bilden kann.
- * Im Kontext der **Perspektivklärung** werden häufig die Vermeidung von Abbrüchen, die Sicherstellung größtmöglicher Kontinuität sowie die Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens thematisiert und das Erfordernis, in der akuten Entscheidungssituation die **langfristige Planung** mitzudenken.
- * Insgesamt werden eine gute **Vernetzung** und Kooperationen unterschiedlicher Institutionen gefordert. Konkretisiert wird die Bedeutung der Kooperation auch anhand der umfassenden Anforderungen an eine gute **Hilfeplanung**, die oft Thema in der Literatur sind.
- * Ein weiteres Thema ist die Unterbringung von Kindern im **sozialen Netz**, verbunden mit der Notwendigkeit einer guten Prüfung.
- * In Bezug auf **Rückführungen** schließlich wird zum einen auf die Bedeutung einer gründlichen Prüfung einer solchen Option mit Blick auf das Kind hingewiesen und zum anderen die Bedeutung der intensiven Arbeit mit den Herkunftseltern bei einer Rückführung betont.

„Die Organisationen der Sozialen Arbeit [...] müssten [...] insbesondere dafür Sorge tragen, [...]

- dass die Perspektivklärung – möglichst baldige Rückkehr oder Kontinuität in der Pflegefamilie – schon bei der Hilfeplanung vor der Fremdunterbringung des Kindes erfolgt und die Begleitung der Herkunftsfamilie und die Bearbeitung der Barrieren, die Auswahl der Pflegefamilie und die Aufteilung der Elternfunktionen der angestrebten Perspektive entsprechen,
- dass die Entscheidungsprozesse und Zwischenlösungen zeitlich so eng begrenzt werden, dass dies für die Entwicklung der Kinder noch vertretbar ist,
- dass geeignete Instrumente der Einschätzung von Nachhaltigkeit der Veränderungen in der Herkunftsfamilie eingesetzt werden und eine hinreichend dichte Betreuung auch nach der Rückkehr des Kindes erfolgt,
- dass bei einer Perspektive auf dauerhafte Etablierung eines sicheren Lebensmittelpunktes in der Pflegefamilie, Trauer und die Transformationsprozesse in der Herkunftsfamilie und der nun andersartigen Beziehung zum Kind begleitet werden und [...].“ (Wolf 2014, S. 358)

Einzelforderungen in diesem Bereich

Diagnostik

Notwendig ist eine umfassende (sozialpädagogische) Diagnostik zur Ermittlung der Situation und der Lebensumstände, der Bedürfnisse des Kindes und seiner Herkunftsfamilie, wie dies sowohl im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 als auch im Rahmen der Prüfung eines erzieherischen Bedarfs oder eines Bedarfs für eine Eingliederungshilfe nach § 27 bzw. § 35a SGB VIII vorgesehen ist (s. dazu ausführlich die Expertise von Dr. Christian Erzberger).

Teilweise wird eine Gesundheitsdiagnostik im Rahmen der Perspektivklärung und Hilfeplanung gefordert, die die Wahl einer passgenaueren Hilfe ermöglichen soll (Diouani-Streek 2015, S. 83, 105, 110), (Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. 2014, S. 901), (Salgo und Zenz 2014, S. 209).

Perspektivklärung

Eine gute und im Einzelfall angemessene Perspektivklärung wird als unbedingt notwendig erachtet. Kritisiert wird, dass in den Jugendämtern in der Regel keine **Standards** zum Vorgehen bestehen (Diouani-Streek 2011, S. 130), (Wolf 2014, S. 355). Insbesondere für die Kinder, aber auch für alle anderen Beteiligten bedeutet eine unsichere Perspektive eine große Belastung, sodass lange Zeiten der Unsicherheit vermieden werden sollten (Wolf 2014, S. 343 f.).

„Die Kinder sind oft unsicher, ob sie in der Pflegefamilie bleiben sollen und dürfen. Diese Unsicherheit zieht sich häufig über viele Jahre hin und überschattet ihr Leben in der Pflegefamilie. Das beruht auch auf vorläufigen Entscheidungen von Familiengerichten (ein Familienrichter: „Vergessen Sie das Wort Dauerpflege, die gibt es im Gesetz gar nicht.“) und einer Praxis Sozialer Dienste, die eine konsequente Perspektivklärung unterlässt. Unter diesen Bedingungen kann die Pflegefamilie nicht zu einem sicheren und zuverlässigen Ort werden. Das sollten Gesetzgebung, Familiengerichte und Soziale Dienste unbedingt ändern. Bis dahin müssen die Pflegekinder, ihre Eltern und Pflegeeltern mit dieser Unsicherheit umgehen.“ (Wolf 2013, S. 304)

„[...] sollte an ebenfalls zentraler Stelle des SGB VIII explizit werden, dass bei wegen Kindeswohlgefährdung notwendig werdenden Fremdunterbringungen von Kindern und Jugendlichen frühzeitig eine Prognoseeinschätzung über die voraussichtliche Dauer und das Ziel der Maßnahme vorzunehmen ist und dass Bemühungen der Jugendhilfe auf die Erarbeitung einer langfristig tragfähigen und sicheren Lebensperspektive für die Kinder innerhalb oder außerhalb der Herkunftsfamilie zu richten sind.“ (Diouani-Streek 2015, S. 305)

Gefordert wird in diesem Zusammenhang auch ein **Beschleunigungsgebot** für Gutachten (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015a, S. 20), (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL 2012, S. 4–5) und der familiengerichtlichen Verfahren, etwa durch eine Verpflichtung des Familiengerichts innerhalb von drei Monaten eine einstweilige Anordnung zu erlassen, wodurch die Perspektivklärung schneller erreicht werden soll: „[...] sollte § 157 Abs. 3 FamFG um den Zusatz „spätestens innerhalb von drei Monaten“ ergänzt werden [...] (Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. 2014, S. 902).

Teil der Perspektivklärung ist die **Arbeit mit der Herkunftsfamilie**; die Eltern müssen einbezogen und angemessen unterstützt werden.

„Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass Eltern so weit wie möglich einbezogen werden in die Arbeit, auch bei stationären Hilfen (Heimunterbringung und Unterbringung in Pflegefamilien). Zahlreiche Studien zeigen, dass die Erfolgsaussichten stationärer Maßnahmen deutlich steigen, wenn die Eltern ihnen zustimmen können, wenn diese ernst genommen und einbezogen werden (z.B. indirekt durch Biografiearbeit in Pflegefamilien oder durch direkte Kontakte und regelmäßige Beteiligung im Alltag der Einrichtung).“ (Blum-Maurice 2015, S. 301)

„Es gilt, die Herkunftseltern bei der Wahl des Unterbringungsortes einzubeziehen. Hierzu sollte Eltern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Beteiligten und das Hilfesetting im Vorfeld der Unterbringung kennenzulernen. Auch in Krisensituationen ist diese Möglichkeit zu prüfen. Können diese Forderungen nicht eingehalten werden, bedarf es einer sorgfältigen Begründung. Gleiche Anforderungen gelten für Folgehilfen.“ (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL 2012, S. 6)

„Im Übrigen fühlen sich Herkunftseltern oftmals getäuscht von den sozialen Diensten, weil sie eine andere Wahrnehmung von den Vereinbarungen mit dem Jugendamt über Ziele, Mitgestaltung und Rückkehr ihres Kindes haben als die anderen beteiligten Akteure. Dabei wäre es gerade an dieser Schnittstelle im Übergang und zu Beginn einer Inpflegegabe wichtig, Herkunftseltern an allen Entscheidungen und wesentlichen Erziehungsfragen zu beteiligen, sie in ihrem Bemühen um Veränderung zu unterstützen und ihnen auch ein Gefühl der Wertschätzung entgegenzubringen.“ (Faltermeier 2012a, S. 172)

Die **Beteiligung des Kindes** selbst entsprechend seines Entwicklungsstandes ist erforderlich. Die Kinder dürfen nicht aus dem Blick geraten und müssen informiert, angehört und begleitet werden (s. auch 2.).

„Weiterhin sind die Pflegekinder in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen, was die Art und Form der Hilfe, die Wahl der Pflegefamilie sowie Umgangskontakte und Verbleibsentscheidungen betrifft, wobei sich an dem Alter, Entwicklungsstand und der konkreten Situation des Kindes bei der Inpflegegabe zu orientieren ist.“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2013, S. 16)

„Wie die Kinder diese Zeiten des Übergangs und der Vorläufigkeit ihres Lebensortes erleben, hängt auch davon ab, ob die Kinder durch eine Vertrauensperson begleitet werden, die ihnen in dem Klärungsprozess und bei der Begleitung der Übergänge erhalten bleibt und ob sie sich an den für sie existenziellen Entscheidungen beteiligt fühlen.“ (Wolf 2014, S. 355)

Hilfeplanung

Perspektivklärung kann im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII Aufgabe der Fachkräfte sein. Das Instrument der Hilfeplanung soll insbesondere in Krisen und Übergangszeiten engmaschig und qualifiziert genutzt werden:

„Hilfeplanung muss umfassend gedacht werden: Sie umfasst als Klärungs-, Entscheidungs- und Unterstützungsprozess mehr als nur die offiziellen Hilfeplangespräche. In Konzepten ist der gesamte Prozess qualifiziert zu beschreiben. Die Zeit zwischen den Hilfeplangesprächen ist wichtig, um die Anliegen der Kinder zu verstehen und zu nutzen. Sie muss verwendet werden, um Perspektiven für das Kind zu entwickeln. Zentral hierbei ist die Vor- und Nachbereitung mit direkten Bezugspersonen. Engmaschige Hilfeplanung muss individuell gestaltet werden; jedoch sollte allgemein mindestens alle drei Monate ein Hilfeplangespräch in Übergangssituationen vorgesehen werden.“ (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL 2014, S. 8)

Hinsichtlich der Wahl der Unterbringungsform in einer Pflegefamilie soll bereits im Rahmen der Hilfeplanung darauf geachtet werden, welche Perspektive für das Kind voraussichtlich besteht, damit eine passende Pflegefamilie gefunden werden kann:

„[...] § 33 SGB VIII um einen Satz zu ergänzen, wonach Pflegekinder in den Fällen, in denen eine Unterbringung auf Dauer wahrscheinlich ist, vorrangig bei Pflegepersonen untergebracht werden, die über eine befristete Pflege hinaus als Pflegepersonen für eine Dauerpflege in Betracht kommen. Ist dagegen eine Rückkehr wahrscheinlich, sollte eine Vermittlung zu Pflegepersonen erfolgen, die besonders geschult sind, diese Übergänge im Kontakt mit der Herkunftsfamilie den Bedürfnissen des Kindes entsprechend zu gestalten.“ (Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. 2014, S. 901)

Soziales Netz

In einigen Veröffentlichungen wird die Bedeutung des sozialen Umfeldes des Kindes und seiner Herkunftsfamilie verdeutlicht. Es wird gefordert, dass im Sinne einer **Sozialraumorientierung** frühzeitig Ressourcen im sozialen Umfeld ermittelt und aktiviert werden, darüber hinaus solle bei einer anstehenden Fremdunterbringung eine sogenannte **Netzwerkerkundung** stattfinden, um herauszufinden, ob im Umfeld des Kindes eine Inpflegegabe möglich ist.

„Netzwerkerkundung selbst ist unbedingt notwendig: Vor einer Perspektiventscheidung für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n ist es wichtig, im persönlichen Umfeld der Familie aktiv und systematisch nach Ressourcen zu suchen und das Kind/den Jugendlichen auf der Suche nach Lösungen einzubeziehen.“ (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 14)

„Folgerichtig wird zuerst das verwandtschaftliche oder soziale Umfeld systematisch und methodisch abgeklopft (Netzwerkpflegefamilien). Nur wenn sich in diesem Kontext keine Familie findet, wird eine fremde Pflegefamilie für das Kind gesucht.“ (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 9)

„[...] wäre durch einen intensiveren Ausbau sozialräumlicher Hilfeangebote, wie z.B. die Übernahme von Patenschaften für Kind und Eltern oder die unkomplizierte niedrigschwellige Unterbringung eines Kindes in Krisensituationen bei Personen, die den Herkunftseltern bekannt sind und von ihnen akzeptiert werden, in vielen Fällen die Fremdunterbringung vermeidbar.“ (Faltermeier 2012b, S. 113)

Rückführung

Wurde ein Kind in einer Krisensituation fremduntergebracht, muss im Rahmen der Perspektivklärung ermittelt werden, ob eine Rückkehroption besteht (Hoffmann 2011a, S. 15). Maßstab dafür sollte das Kindeswohl sein (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014a, S. 11).

Hoffmann fordert gesetzliche Änderungen zur **Prüfung der Rückkehroption**: „2. In § 37 Abs. 1 SGB VIII ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine Rückkehroption besteht, näher zu definieren. In § 36 Abs. 1 SGB VIII ist die Verpflichtung aufzunehmen, das (Fort-)Bestehen einer Rückkehroption ausdrücklich zu prüfen.“ (Hoffmann 2011a, S. 15).

Soll das Kind in seine Herkunftsfamilie zurückkehren, erfordert dies ein abgestimmtes, dem Einzelfall angemessenes **Verfahren der Begleitung** (Schäfer et al. 2015).

„Rückführungsmaßnahmen in die Herkunftsfamilie müssen mit dem anzustrebenden Ziel einer Kindeswohlverträglichen Lösung im Einklang stehen. Das geht nur dann, wenn die Eltern erziehungsfähig sind, eine Rückführung sorgfältig geplant und langfristig angelegt wird. Je jünger ein Kind bei der Inpflegenahme und je länger es in der Pflegefamilie aufhältlich war, desto länger muss der Rückführungsprozess sein. Anderes gilt, wenn ein Kind nur vorübergehend, beispielsweise für einige Wochen in eine Pflegefamilie kommt, weil die alleinerziehende Mutter ernsthaft erkrankt und der Vater nicht präsent ist, oder beide Eltern nach einem Verkehrsunfall mehrere Wochen stationär im Krankenhaus behandelt werden müssen. In dieser Hinsicht ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des in Pflege gegebenen Kindes und denen der Eltern auf Rück- und Zusammenführung der Familie herzustellen.“ (Balloff 2013, S. 212)

1.2/1.3 Unterbringungsentscheidungen nach Inobhutnahmen/ Ausgestaltung und zeitliche Befristung der Bereitschaftspflege

Wird ein Kind oder Jugendlicher gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen und für diese Zeit bei einer Pflegeperson (Bereitschaftspflege) untergebracht, gelten andere rechtliche Rahmungen als bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Hier wird gefordert, dass in diesen Fällen eine bessere **Begleitung** dieser Pflegeeltern erfolgt:

„[...] sollen auch die Pflegeeltern umfassend über ihre Stellung und Aufgaben, eine mögliche Rückführung sowie einen möglichen Umgang zwischen Kind und Eltern informiert und vom Jugendamt weiterhin begleitet werden. Eine entsprechende Klarstellung in § 42 SGB VIII wäre wünschenswert.“ (Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. 2014, S. 902)

Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Perspektivklärung innerhalb eines vertretbaren Zeitraums werden auch Unterbringungsentscheidungen nach Inobhutnahmen thematisiert. Hier geht es darum, wie Inobhutnahmen gestaltet sein sollten, ob es eine **zeitliche Begrenzung** geben muss und wann die Perspektivklärung beginnt.

„Leider gibt es eine Vielzahl von Fällen, in denen Kinder monate-, ja manchmal jahrelang in Bereitschaftspflegefamilien auf eine Klärung ihrer Perspektive warten. Nicht nur stellt die Trennung von der Pflegefamilie am Ende eine hohe Belastung für die Kinder dar, sondern alle Beteiligten sind während der ganzen Zeit verunsichert, gebremst in ihrem Einsatz und affektiv irritiert - und natürlich kommt auch das beim Kind an. Diese Thematik muss in ihren Konsequenzen deshalb rechtlich höher gewichtet werden.“ (Blum-Maurice 2015, S. 301)

„Rechtspolitisch zu prüfen wäre zudem, ob auch das deutsche Recht die in zahlreichen Ländern gesetzlich fixierte Befristung vorläufiger behördlicher wie gerichtlicher Maßnahmen einführen sollte.“ (Salgo 2013b, S. Rn. 1367, S. 321)

Gefordert wird eine „Zeitliche enge Begrenzung der Verweildauer von in Obhut genommenen Kindern (§ 42 SGB VIII) in Bereitschaftspflege und Einrichtungen, angepasst an das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes im Sinne des kindlichen Zeitbegriffs“ (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. 2015), auch (Salgo und Zenz 2014, S. 207–208).

„Wie die Kinder diese Zeiten des Übergangs und der Vorläufigkeit ihres Lebensortes erleben, hängt auch davon ab, ob die Kinder durch eine Vertrauensperson begleitet werden, die ihnen in dem Klärungsprozess und bei der Begleitung der Übergänge erhalten bleibt und ob sie sich an den für sie existenziellen Entscheidungen beteiligt fühlen. Diese weiteren Einflussfaktoren relativieren nicht das Gewicht der Einhaltung eines vertretbaren Zeitrahmens, eröffnen aber doch zusätzliche Handlungsoptionen bei unvermeidbaren Verzögerungen. Insgesamt ist das Ziel, verbindliche Entscheidungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten zu treffen, im Interesse des Kindes gut begründet.“ (Wolf 2014, S. 355)

Da die Dauer der Inobhutnahme häufig von andauernden **familiengerichtlichen Verfahren** abhängt, wird ein „Beschleunigungsgebot für Gutachten und Ähnliches [gefordert], Bereitschaftspflege (als unsicherer Lebensort) darf nicht länger als unbedingt nötig dauern“ (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015a, S. 20).

Zum **Einstieg in die Hilfeplanung** werden von der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags Ergänzungen in § 42 SGB VIII gefordert:

„Weiter sollte in dieser Norm verdeutlicht werden, dass mit Vorliegen des Einverständnisses der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich das Hilfeplanverfahren nach §§ 36, 37 SGB VIII im Interesse des Kindes, d. h. eine Perspektivklärung (Kurzzeitpflege mit Rückkehrmöglichkeit oder Dauerpflege), einzuleiten ist. Der Gesetzgeber sollte auch die Frage klären, ob und inwieweit das Jugendamt bereits in die Hilfeplanung nach §§ 36 f. SGB VIII einsteigen kann und muss, wenn die Eltern der Inobhutnahme widersprochen haben, das Familiengericht aber über längere Zeit keine Entscheidung i. S. von § 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII erlässt.“ (Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. 2014, S. 902)

1.4 Absicherung der auf Dauer angelegten Lebensformen/ Verbleibensanordnung für langjährige Pflegeverhältnisse

Die häufigste Forderung an den Gesetzgeber in der Literatur und den Stellungnahmen ist diejenige nach einer **Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen**, wenn für das Kind entsprechend § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII eine dauerhafte Lebensperspektive in der Pflegefamilie entwickelt wurde und die Eltern oder auch Vormund_in/Pfleger_in das Kind dennoch wieder aus der Pflegefamilie nehmen wollen (Gottschalk 2014, S. 238), (Diouani-Streek 2011, S. 137), (Diouani-Streek 2015, S. 309 f), (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015a, S. 20), (IGfH und Kompetenzzentrum 2010, S. 33), (Kindler 2011, S. 356), (Kindler et al. 2011, S. 864), (Küfner 2011b, S. 862), (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2014), (Seibl 2014, S. 533), (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2013), (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014a, S. 11), (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014b, S. 11), (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 36 f), (Balloff 2014, S. 774), (Zenz 2009a, S. 205) (Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“ 2009, S. 45), (Zitelmann 2014, S. 469), (Schorn 2009, S. 234–235), (van Santen 2010, S. 23).

§ 37 Abs. 1 SGB VIII legt fest, was zu tun ist, wenn ein Kind fremduntergebracht wird: „Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.“ **Voraussetzung für die Dauerpflege ist daher nach dem SGB VIII eine umfassende Beratung und Unterstützung der Eltern**, die allerdings nicht zum Erfolg geführt hat. Diese dann zu entwickelnde auf Dauer angelegte Lebensperspektive in Form des Lebens in einer Pflegefamilie auf Dauer ist jedoch zivilrechtlich nicht abgesichert. Das bedeutet, dass die Herkunftseltern diese Dauerpflege jederzeit in Frage stellen und entsprechende familiengerichtliche Verfahren anstrengen können, auch wenn ihnen das Sorgerecht bereits nicht mehr zusteht. Darüber hinaus müssen die Familiengerichte gem. § 1696 BGB, § 166 FamFG regelmäßig überprüfen, ob ein Sorgerechtsentzug gem. § 1666 BGB noch aufrechterhalten werden muss, ob also die Rückübertragung des Sorgerechts auf die Eltern eine Kindeswohlgefährdung bedeuten würde. Ist dies nicht der Fall, muss den Eltern das Sorgerecht wieder zurückübertragen werden. Sind die Eltern aber (personen)sorgeberechtigt, können sie die Rückkehr des Kindes zu sich verlangen. Um eine solche Herausnahme aus der Pflegefamilie zur Unzeit zu vermeiden, besteht die Möglichkeit des Erlasses einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB durch das Familiengericht, allerdings nur dann, wenn und solange eine Herausnahme aus der Pflegefamilie eine Kindeswohlgefährdung bedeuten würde.

„Verlangen sorgeberechtigte Eltern die Herausgabe eines langjährig in Pflege befindlichen Kindes, so kommt es in der deutschen Rechtsordnung nicht auf die Kindeswohldienlichkeit der Rückführung an. Vielmehr ist eine Verbleibensanordnung nur möglich, wenn andernfalls eine Kindeswohlgefährdung drohen würde. Zudem greift die **Schutzmöglichkeit der Verbleibensanordnung nur im Konfliktfall**. Unabhängig vom Erlass einer Verbleibensanordnung wird in solchen Fällen jedoch häufig die empfundene Kontinuität und Beziehungssicherheit betroffener Kinder durch den bei Gericht anhängig gewordenen Streit zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie untergraben. Im Verhältnis zu anderen Rechtsordnungen erscheinen Kontinuitätsbedürfnisse von Pflegekindern, die eine besonders verletzte Gruppe darstellen, in Deutschland noch nicht ausreichend geschützt.“ (Kindler und Meysen 2008)

„Das zivilrechtlich unbegrenzte Offenhalten der Rückkehroption in Deutschland begünstigt jedoch unklare Perspektiven und Schwebezustände für gefährdete Kinder und birgt zudem das Risiko wiederkehrender Gerichtsverfahren und Beziehungsabbrüche. Entwicklungshemmenden Verzögerungen und Schwebezuständen kann durch die Überwindung der sequenziellen Hilfeplanung im Einzelfall zwar entgegengewirkt werden. Systematisch überwunden werden können sie jedoch nur durch eine Reform des Pflegekindeerrechts, die die **Divergenz zwischen SGB VIII und BGB** in Bezug auf die Dauerpflege korrigiert. Da Richter(innen) vorhandene Normen auslegen, erscheint eine zivilrechtliche Kindeschutzregelung der "auf Dauer angelegten Lebensform" deshalb unabdingbar, um

die Handlungsgrundlagen von Jugendamt und Familiengericht künftig rechtlich verbindlich und konvergent zu regeln." (Diouani-Streek 2014a, S. 174)

„Einführung einer zivilrechtlichen Absicherung der "auf Dauer angelegten Lebensperspektive" im Sinne und unter den **Voraussetzungen des § 37 SGB VIII** durch das Familiengericht auf Antrag von Personensorgeberechtigten, Pflegeeltern oder Jugendamt. [...] von Amts wegen oder auf Antrag" (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. 2015), ebenso (Salgo und Zenz 2014, S. 207–208)

„- Eine gesetzliche Regelung, die die zivilrechtliche Absicherung von Pflegeverhältnissen durch das Familiengericht ermöglicht, die ausschließlich **kindzentriert** erfolgt“ (IGfH und Kompetenzzentrum 2010, S. 33)

„Zivilrechtlich müsste dem Familiengericht ein Instrument an die Hand gegeben werden, auch **unterhalb der Adoption** – soweit die ernsthafte Überprüfung der Adoptionsoption ergeben hat, dass diese nicht realisierbar ist – einen dauerhaften Verbleib mit Zustimmung oder auch gegen den Willen der Eltern anordnen zu können.“ (Salgo 2014b, S. 84) (Salgo 2013b, S. Rn. 1337, S. 301)

Kritisch wird gesehen, dass durch eine solche zivilrechtliche Absicherung der Dauerpflege die **Herkunftseltern** – und damit ein in der Regel für die Identität des Kindes wichtiger Teil seiner Lebensgeschichte – aus dem Blick geraten könnten.

„Der Empfehlung, eine stärkere rechtlich geregelte Verweildauer zugunsten von Dauerpflegeverhältnissen zu befürworten, muss Skepsis entgegengebracht werden, weil sich dadurch die unzureichende Einbindung von Herkunftseltern weiter verfestigen würde.“ (Faltermeier 2014, S. 127)

„**Im Interesse des Kindes wird in jedem Fall darauf zu achten sein, dass die Regelung die Konflikte im Verhältnis zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie nicht weiter verschärft und der unzureichenden Förderung elterlicher Erziehungsfähigkeit nicht noch Vorschub geleistet wird.**“ (Küfner 2011b, S. 864)

„[...] ob eine gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens einer Rückkehroption ermöglicht werden sollte. **Voraussetzung** einer derartigen Feststellung hat zu sein, dass den **Eltern im Vorfeld qualifizierte Angebote** unterbreitet wurden, um die eigene **Erziehungsfähigkeit** zu stärken oder (wieder)herzustellen.“ (Hoffmann 2011a, S. 15)

Die meisten Stimmen schlagen eine Erweiterung des Umfangs der **Verbleibensanordnung** vor, etwa durch eine

- Erweiterung von § 1632 Abs. 4 BGB /
- Ergänzung von § 1632 durch einen Absatz 5 /
- Schaffung eines § 1632a BGB.

Vorgeschaltet könnte eine **Feststellung des Familiengerichts** sein, dass „keine Rückkehroption in die Herkunftsfamilie mehr besteht“ (Hoffmann 2011b, S. 582 f) oder dass ein Dauerpflegeverhältnis vorliegt: „Vorstellbar erscheint etwa eine Art »präventive Verbleibensanordnung«, mit der das Familiengericht, ohne dass es zum Konflikt zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern gekommen sein muss, fest- und damit auch klarstellt, dass das Kind bei den Pflegeeltern in Dauerpflege ist. Damit würden Ju-

gendarbeit und Familienrecht besser verzahnt und mehr »gefühlte Sicherheit« für Pflegeeltern und Pflegekind erreicht" (Küfner 2011b, S. 864).

„Eine Lösung könnte darin liegen, eine dem **§ 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII entsprechende** Regelung im BGB zu schaffen. Diese könnte in § 1632 BGB verortet werden. Deshalb sollten in einem S. 2 des Abs. 5 im Einzelnen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen eine Änderung der Entscheidung in Betracht kommt. In **§ 1696 Abs. 1 S. 2 BGB** könnte dann auf diese Vorschrift als Sonderregel zu § 1696 Abs. 1 S. 1 BGB verwiesen werden.“ (Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. 2014, S. 896 f.)

„Da die gerichtliche Verstetigung des Kindesaufenthalts in der Pflegefamilie (§ 1632 Abs. 5-E BGB) mit einem erheblichen Eingriff in das Elternrecht der Herkunftseltern verbunden ist, sollte vom Gericht dabei zunächst versucht werden, eine konsensuale Lösung zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern sowie dem Jugendamt unter Beteiligung des Minderjährigen zu finden, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht und nicht zu unangemessen langen Verzögerungen führt. Hierfür wäre eine **Ergänzung von § 156 bzw. § 157 FamFG** um die Fallgestaltung des hier vorgeschlagenen § 1632 Abs. 5-E BGB vonnöten.“ (Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. 2014, S. 901)

„[...] ob eine gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens einer Rückkehroption ermöglicht werden sollte. Voraussetzung einer derartigen Feststellung hat zu sein, dass den Eltern im Vorfeld qualifizierte Angebote unterbreitet wurden, um die eigene Erziehungsfähigkeit zu stärken oder (wieder)herzustellen.“ (Hoffmann 2011a, S. 15)

Eine kombinierte oder auch andere Variante ist das **Eintreten des abgesicherten Status der Dauerpflege nach Ablauf eines gewissen Zeitraums**, in dem das Kind in der Pflegefamilie lebt und keine Rückkehrperspektive entwickelt wurde (Diouani-Streek 2015, S. 310), (Salgo 2013b, S. Rn. 1327, S. 296) (Zitelmann 2014).

Gefordert wird, dass bei einer solchen Absicherung die Entscheidung des Familiengerichts nicht – wie sonst generell bei Eingriffen in das Sorgerecht der Eltern vorgesehen – gem. § 1696 BGB regelmäßig überprüft und in Frage gestellt wird.

Unterschiedlich beurteilt wird die Frage, inwieweit eine solche Absicherung des Aufenthalts in der Pflegefamilie wieder in Frage gestellt bzw. aufgehoben werden kann (unabhängig von einer selbstverständlich immer möglichen einvernehmlichen Änderung des Lebensmittelpunkts des Kindes oder Jugendlichen). Teilweise wird gefordert, dass nur bei Vorliegen einer **Kindeswohlgefährdung** durch Verbleib in der Pflegefamilie die Entscheidung aufgehoben werden dürfte:

„Infragestellung dieser familiengerichtlichen gesicherten "dauerhaften Lebensperspektive" nur im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666, 1666a BGB, d.h. für diesen Fall keine regelmäßige Überprüfung gem. § 1696 BGB.“ (Salgo und Zenz 2014, S. 207–208) ebenso (Zenz 2014, S. 204)

„Erforderlich ist daher eine gesetzliche Regelung, die die zivilrechtliche Absicherung der Dauerpflege durch das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeeltern ermöglicht (z.B. durch eine familiengerichtlich angeordnete „Dauerpflege“). In Betracht kommt auch eine Ergänzung von § 1696 BGB um einen Abs. 3, in dem eine Ent-

scheidung nach § 1632 Abs. 4 BGB nicht mehr geändert werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII vorliegen. Eine solche von immer mehr Stimmen aus Praxis und Wissenschaft geforderte Regelung muss ausschließlich kindzentriert erfolgen und kann daher nicht an die Zustimmung der/des Personensorgeberechtigten gekoppelt sein; sie sollte nur unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a BGB infrage gestellt werden oder nur mit Zustimmung aller Beteiligten aufgehoben werden können.“ (Salgo et al. 2014, S. 212-213)

Andere verlangen, dass die Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder ein anderer Lebensmittelpunkt des Kindes gegen den Willen der Pflegeeltern **dem Kindeswohl dienen** muss:

„Konkret bedeutet dies, die Bestimmungen des BGB mit einer Regelung zu ergänzen, die besagt, dass wenn das Familiengericht das Zusammenleben von Pflegeperson und Kind zu einem auf Dauer angelegten Familienpflegeverhältnis erklärt hat, die Rückkehr zu den leiblichen Eltern nur zulässig ist, wenn sie dem Kindeswohl dient.“ (van Santen 2010, S. 23)

Vorschlag für eine Neuregelung: „§ 1632 BGB. Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Hat das Familiengericht das Zusammenleben von Pflegeperson und Kind zu einem auf Dauer angelegten Familienpflegeverhältnis erklärt, ist die Wegnahme nur zulässig, wenn sie dem Kindeswohl dient.

§ 1632a BGB. Auf Dauer angelegtes Familienpflegeverhältnis

(1) Lebt ein Kind seit mindestens einem Jahr und für längere Zeit in Familienpflege, erklärt das Familiengericht auf Antrag der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten das Zusammenleben von Pflegeperson und Kind zu einem auf Dauer angelegten Familienpflegeverhältnis, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Bestand nach der Inpflegung Aussicht auf Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Eltern, ist die Erklärung nur zulässig, wenn dem Stand der Wissenschaft entsprechende Anstrengungen zur Rückführung unternommen wurden, aber eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen nicht erreichbar war.

(2) Den Antrag kann auch das Kind stellen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Pflegeperson.“ (Kindler und Meysen 2008)

Einige Autor_innen verwenden das Bild der „**Annahme als Pflegekind**“, an das sie mehr oder weniger konkrete Voraussetzungen und Rechtsfolgen knüpfen:

„Hierfür braucht es – und dies ist überfällig – eine entsprechende Gesetzgebung. Eine solche Regelung, die gleichsam eine „Annahme als Pflegekind“ ermöglicht, würde das Kind und seine Bedürfnisse nach sicherem Verbleib in das Zentrum stellen. Sie würde Umgangs- und Sorgerecht der Herkunftseltern bis hin zum Auskunfts- und Namensrecht

an dieser Perspektive ausrichten und nicht mehr primär am Recht der leiblichen Eltern.“
(Zitelmann 2014, S. 469)

„Neben dem Namensrecht wären auch die Unterhaltspflichten der leiblichen Eltern zu regeln. Wird das Pflegekind zum Familienkind, sollte langfristig auch eine Adoption erleichtert und die Hürde des § 1748 BGB gesenkt werden. Auch die Möglichkeit der Pflegeeltern, das Kind gemeinsam mit anderen (leiblichen) Geschwistern gleichberechtigt als Erbe einzusetzen sowie seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber den sozialen Eltern statt der leiblichen Eltern sind in Betracht zu ziehen.“ (Zitelmann 2014, S. 472)

„[...] ein Recht des Kindes auf eine "Annahme als Pflegekind" durch eine gesetzliche Fristenregelung zur Verfestigung seines Lebensmittelpunktes in Erwägung zu ziehen.“ (Diouani-Streek 2015, S. 310)

Es ist festzuhalten, dass übereinstimmend eine kontinuierlich sichernde Perspektivklärung gefordert wird, die den Vorgaben in § 37 Abs. 1 SGB VIII entspricht. Die Eltern müssen zunächst mit dem Ziel der Rückkehr des Kindes zu ihnen beraten und auch mit Hilfen unterstützt werden. Erst wenn dies innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne nicht gelingt, ist die Perspektive einer Dauerpflege gegeben und wird umgesetzt. Diese **Dauerpflege braucht auch im Zivilrecht eine Absicherung**. Auch dann sollte qualifizierte **Elternarbeit** im Sinne einer integrierten Lebensgeschichte des Kindes stattfinden, auch um den Herkunftseltern die Anerkennung der Dauerpflege zu ermöglichen und gelingende Umgangskontakte zu erreichen.

1.5 Übergänge für junge Volljährige qualifizieren / Care Leaver unterstützen

„Durchschnittlich verlassen junge Männer und Frauen in Deutschland ihr Elternhaus mit 24 oder 25 Jahren. [...] Dagegen müssen junge Menschen, die in einem Heim, einer Wohngruppe oder Pflegefamilie aufgewachsen sind, den Übergang in die Selbstständigkeit bereits in der Regel mit 18 Jahren bewältigen. Im Gegensatz zu Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, verfügen viele dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen jedoch über weniger stabile private Netzwerke und geringere materielle Ressourcen. Care Leaver haben deshalb einen erhöhten Unterstützungsbedarf, sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige jenseits der Fremdunterbringung.“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2014, S. 1)

Dieses Zitat macht deutlich, dass junge Menschen, die im Rahmen der stationären Jugendhilfe aufgewachsen sind, beim Übergang in die Selbstständigkeit vielfältigen Problemen gegenüberstehen und häufig benachteiligt sind. Um diese jungen Menschen, die sogenannten Care Leaver, angemessen unterstützen zu können, werden von Autor_innen und Verbänden sowie von den selbstorganisierten Care Leaver selbst verschiedene Forderungen erhoben, die die Hilfen für junge Volljährige, die Begleitung in andere Sozialleistungssysteme, kontinuierliche Ansprechpartner_innen, die Einrichtung von Ombudsstellen, die Unterstützung der Selbstorganisation und Vernetzung sowie Lobbyarbeit für Care Leaver fordern.

Ausbau der Hilfen für junge Volljährige

Gefordert wird, dass Pflegekinder, auch wenn sie volljährig geworden sind, über die Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII weiterhin die Möglichkeit haben sollen in ihrer Pflegefamilie zu leben.

„Gerade Pflegekinder benötigen jedoch den emotionalen Bezug zu und Halt in ihrer Pflegefamilie, um „nachzureifen“. Doch entsprechen dieser Realität die gesetzlichen Vorgaben und deren Handhabung nur unzureichend. Nach den rechtlichen Vorgaben sollen Leistungen der Jugendhilfe fortgesetzt werden, wenn Reifungsdefizite vorliegen (§ 41 SGB VIII). Die Voraussetzungen und das Ziel der Hilfe sind allerdings eher unbestimmt formuliert, der gesetzliche Auftrag im Hinblick auf eine Erziehung zu einer selbstständigen Lebensführung wenig konkret ausgeführt. In der Praxis wird Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII mit Erreichen der Volljährigkeit häufig eingestellt, obwohl es eher die Regel ist, dass „die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen [weiterhin] notwendig“ ist. Entgegen der Intention der gesetzlichen Vorschrift wird der Ausnahmefall, in dem weitere Hilfe nicht erforderlich ist, zur Regel gemacht.“ (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 43 ff.)

„Perspektivisch muss den jungen Volljährigen im § 41 SGB VIII ein **zwingender individueller Rechtsanspruch auf notwendige und geeignete Hilfen** zuerkannt werden. Dabei könnte überlegt werden, diesen Rechtsanspruch bis zum **23. Lebensjahr** einzuräumen und erst danach die Weiterführung der Hilfe bis zum 27. Lebensjahr von einer besonderen Begründung im Einzelfall abhängig zu machen. Dies ist auch notwendig, um die Nachhaltigkeit des Erfolges der bereits geleisteten Hilfe nicht zu gefährden.“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2014, S. 18 f.)

"[...] Fehler, die Unterstützungsstrukturen allein an persönlichen Krisen von Care Leaver zu orientieren und nur in diesem ungünstigen Bedarfsfall zu gewähren. Es geht darum, ihnen sozial faire und gerechte Bedingungen für die Gestaltung des jungen Erwachsenenalters zu bieten." (Schröder und Thomas 2014, S. 180)

„Die restriktive Gewährungspraxis von Hilfen für junge Volljährige als Antwort auf die belasteten kommunalen Haushalte ist also weder ökonomisch noch sozial ein probates Mittel. Stattdessen liegt es nahe, unter Anerkennung der Bedingungen einer verlängerten Jugendphase und der biografischen Erfahrungen der jungen Menschen, eine Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe bis in das dritte Lebensjahrzehnt hinein als Regelfall vorzusehen – **ohne dass defizitorientierte, pathologisierende Begründungen** dafür erforderlich sind und dies in jedem Einzelfall notwendig ist.“ (Sievers et al. 2015, S. 199)

Darüber hinaus soll die Jugendhilfe auch dann weiterhin zuständig und verantwortlich sein, wenn die jungen Erwachsenen nicht mehr bei der Pflegefamilie leben. Übergangsprozesse sollen flexibel und einzelfallorientiert gestaltet werden (Careleaver-Netzwerk Deutschland - Careleaver e.V.). Hilfeangebote und Nachbetreuung sollen im Regelfall gewährt werden. Für die jungen Erwachsenen ist es wichtig, dass für sie kontinuierlich Ansprechpartner_innen zur Verfügung stehen, die sie unterstützen (Sievers et al. 2015, S. 196 f). Insoweit wird gefordert, dass Pflegeeltern auch im Rahmen ambulanter Unterstützungsleistungen für die jungen Menschen da sein und ihnen so den Übergang in die Selbst-

ständigkeit erleichtern können sollen (Schröer und Thomas 2014, S. 181) und dass bei Bedarf auch eine Rückkehr in die Pflegefamilie oder eine andere stationäre Jugendhilfe ermöglicht wird (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen und Institut für Sozial- und Organisationspädagogik Universität Hildesheim 2013).

„Care Leaver benötigen verfügbare und verlässliche Orte und Personen in der Übergangsbegleitung. Es bedarf einer größeren Durchlässigkeit des Kinder- und Jugendhilfesystems. Niedrigschwellige nachgehende Angebote sind strukturell zu verankern und auch Rückkehrmöglichkeiten in Erziehungshilfesettings oder andere Hilfeformen wie z. B. das betreute Wohnen im Rahmen des § 13 SGB VIII. Bislang bestehen meist gering ausgestattete Nachbetreuungsangebote, die zudem durch ehrenamtliches Engagement ehemaliger Betreuerinnen und Betreuer oder Pflegeeltern gestützt werden – insbesondere unmittelbar nach dem endgültigen Ende der Erziehungshilfe. Die Betreuungslücke könnte mit professionellen nachgehenden Angeboten oder über Mentorinnen und Mentoren oder Patinnen und Paten geschlossen werden. Eine flexible Anpassung des Stundenkontingents für nachgehende Betreuung würde dazu beitragen, Brüche zu verhindern.“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2014, S. 20)

Finanzielle Unterstützung

Endet die Vollzeitpflege, endet auch die Sicherstellung des Unterhalts durch das Jugendamt. Care Leaver haben häufig keine finanziellen Ressourcen, die jedoch auf dem Weg in die Selbstständigkeit erforderlich sind. Erschwerend kommt hinzu, dass im Rahmen der Kostenbeteiligung während der laufenden Vollzeitpflege kaum Geld angespart werden kann, da Kinder und Jugendliche in der Regel 75 Prozent ihres Einkommens und junge Volljährige darüber hinaus grundsätzlich auch bestehendes Vermögen einsetzen und als Kostenbeitrag an das Jugendamt zahlen müssen. Bis andere Sozialleistungssysteme greifen, dauert es oft eine ganze Weile, in der die jungen Menschen ohne Unterstützung dastehen. Die finanzielle Absicherung nach dem Auszug aus der Pflegefamilie wird daher als zentrale Aufgabe angesehen (Sievers et al. 2015, S. 196).

Zudem ergeben sich für die jungen Menschen Schwierigkeiten bei grundsätzlich elternabhängigen Sozialleistungen wie BAföG und Arbeitslosengeld II, wenn als Voraussetzung ein niedriges Einkommen der Eltern oder vorrangig Unterhaltsansprüche gegen diese geltend gemacht werden müssen. Dies stellt für viele Care Leaver eine unüberwindbare Hürde und große Belastung dar. Es wird daher gefordert, zugunsten von Care Leaver regelhaft von den Möglichkeiten des § 36 BAföG Gebrauch zu machen und dass diese auf Antrag davon befreit werden, Nachweise ihrer Eltern beibringen zu müssen (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2014, S. 13 f.).

Mit den Worten der Care Leaver:

„Finanzleistungen für Careleaver verbessern!

Careleaver haben meist wenig Geld und keinen finanziellen Rückhalt. Das Ansparen von finanziellen Rücklagen wird im Jugendhilfesystem erschwert (z.B. 75%-Regelung). Insbesondere im Übergang ins Erwachsenenleben kann dies zu großen Herausforderungen führen.

- Wir brauchen schnelle, unkomplizierte Hilfe: Notfallfonds für Careleaver, zinsfreie Kredite – ohne Bürgschaft!
- Es müssen Sparkonzepte in Jugendhilfeeinrichtungen und Sparmöglichkeiten für eigenständig erarbeitete Erträge geschaffen werden!
- Wir benötigen elternunabhängige Finanzleistungen, sowie die Erleichterung elternunabhängiger Versicherungsangebote für junge Volljährige!
- Finanzsysteme müssen lückenlos aufeinander abgestimmt werden (z.B. darf Schüler-BAföG nicht im Juni enden, wenn Studien-BAföG im Oktober beginnt)!"

(Careleaver-Netzwerk Deutschland - Careleaver e.V.)

Übergang in andere Sozialleistungssysteme

„Care Leaver müssen ihre Ansprüche gegenwärtig bei verschiedenen Stellen geltend machen. Lange Überleitungsprozesse und eine Tendenz der Sozialleistungsträger, sich im Zweifelsfall für unzuständig zu erklären, führen zu Lücken in der Finanzierung ihres Lebensunterhalts. Diese Verwaltungspraxis verschärft existentielle Risiken wie z.B. Ausbildungsabbrüche oder Wohnungslosigkeit.

- Über eine bindende Vorleistungsregelung ist sicherzustellen, dass immer der zuerst kontaktierte Träger Hilfe leisten muss.
- Die Leistungen der Träger müssen koordiniert werden, sowohl bezogen auf den Einzelfall wie auch auf übergeordneter Ebene. Die Jugendhilfeplanung hat hier die Verantwortung der kommunalen Bedarfsklärung sowie der Gestaltung einer lokalen Infrastruktur.
- Auf der Ebene der kommunalen Infrastruktur ist ein niedrighschwelliges allgemeines Beratungsangebot für junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren bereitzuhalten." (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen und Institut für Sozial- und Organisationspädagogik Universität Hildesheim 2013)

„Beim Übergang in andere Leistungssysteme geraten Care Leaver in ein Zuständigkeitsgerangel der Leistungsträger („Verschiebebahnhöfe“). Die geltenden Zuständigkeitsbestimmungen in den jeweiligen Leistungssystemen bewirken keine strukturelle Zusammenarbeit. Es gilt daher, verbindliche Kooperationsverpflichtungen einzuführen." (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2014, S. 19)

„Über eine Vorleistungsregelung ist sicherzustellen, dass immer der zuerst kontaktierte Träger Hilfe zu leisten hat. Die Leistungen der Träger müssen koordiniert werden, sowohl bezogen auf den Einzelfall wie auch auf übergeordneter Ebene. Die Kinder- und Jugendhilfe muss den gesamten Prozess des Übergangs in das (Erwerbs-)Leben in den Blick nehmen und begleiten, eine Verpflichtung, die ihr mit § 41 Abs. 3 SGB VIII im Prinzip ohnehin auferlegt ist, deren Umsetzung aber oft nicht konsequent erfolgt." (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2014, S. 19)

Ombudsstellen

„Wir brauchen Ombudsstellen, die uns bei der Wahrnehmung und Durchsetzung unserer Rechte unterstützen!" (Careleaver-Netzwerk Deutschland - Careleaver e.V.)

Vielfach wird die Einrichtung von Ombudsstellen gefordert, die die jungen Menschen beraten und bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche unterstützen (Internationale Gesellschaft für erzieherische

Hilfen und Institut für Sozial- und Organisationspädagogik Universität Hildesheim 2013), (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2014, S. 19) und (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 43 ff).

Lobbyarbeit, Vernetzung und Selbstorganisation

„Die Vernetzung und Selbstorganisation muss gefördert werden, z.B. durch logistische Unterstützung und Lobbyarbeit. Die Lobbyarbeit muss politisch gefördert werden. Es müssen Strukturen auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) geschaffen werden, in denen junge Menschen mit Jugendhilfeeferfahrungen sich selbst vertreten können und gehört werden.“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2014, S. 20), ebenso: (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen und Institut für Sozial- und Organisationspädagogik Universität Hildesheim 2013), (Schröer und Thomas 2014, S. 181) und (Sievers et al. 2015, S. 198 f).

1.6 Perspektiven und Weiterentwicklung der Adoption

Neben und zusätzlich zu der zivilrechtlichen Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen in Form einer stärkeren Verbleibensanordnung wird auch die Weiterentwicklung des Adoptionsrechts diskutiert.

In Deutschland werden nur sehr wenige Pflegekinder adoptiert, obwohl die sozialen Dienste gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII verpflichtet sind vor und während der Fremdunterbringung eines Kindes die Adoptionsmöglichkeiten zu prüfen. Als Hürden für die Adoption von Pflegekindern gelten die starken rechtlichen Wirkungen einer solchen Adoption, das in der Regel vorausgesetzte Einverständnis der biologischen Eltern und die fehlende finanzielle Unterstützung der annehmenden Familie nach der Adoption.

Einige fordern konkret eine Revision des deutschen Adoptionsrechts insbesondere dahingehend, ob **alternative Formen der Adoption** geschaffen werden sollten, wie etwa die schwache oder offene Adoption (Reinhardt 2013, S. 502), (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014a, S. 6). Ziel dieser Überlegungen ist die vollständige rechtliche Trennung von Kindern und biologischen Eltern, die das gegenwärtige Adoptionsrecht für eine Minderjährigenadoption in Deutschland vorsieht, abzumildern, etwa durch „das Ermöglichen einer **Minderjährigenadoption mit schwachen Wirkungen** oder zumindest das Schaffen eines Umgangs- und Auskunftsrechts der abgebenden Eltern nach der Adoption ihres Kindes im BGB“ (Hoffmann 2011a, S. 16).

„Es stünde durchaus zu erwarten, dass sich die freiwillige Bereitschaft der leiblichen Eltern zur Adoptionsfreigabe steigert, wenn sie wissen, dass sie "ihr" Kind nicht "verlieren". Es ergäbe sich eine klassische "Win-win-Situation": größere Freigabebereitschaft und geringere Stigmatisierung bei den Abgebenden, verbesserte Adoptionsmöglichkeiten bei Bewerbern und klarere rechtliche Rahmenbedingungen für die Dauerpflege. Vor allem aber: Vermeidung von Identitätskonflikten bei den betroffenen Kindern, ein eindeutiges Bekenntnis zu deren Herkunft. Aber auch ein vollständiges Eingliedern in die "neue" Familie.“ (Reinhardt 2013, S. 501-502)

Um mehr Adoptionen von Pflegekindern zu ermöglichen wird außerdem gefordert, rechtliche Vorgaben für die Geeignetheit von Bewerber_innen zu streichen und stattdessen als Voraussetzung das Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses und die Kindeswohl dienlichkeit der Adoption vorzusehen

sowie zusätzlich rechtlich abgesicherte Formen der materiellen Unterstützung nach einer Adoption zu schaffen (Hoffmann 2011a, S. 16).

2 Leitthema „Beteiligung – Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl“

Als Querschnittsthema wurde die große Bedeutung der stärkeren Festschreibung und Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Aspekten, die ihr Leben betreffen, ersichtlich. Die Forderungen zu den einzelnen Unterthemen haben sich zum Teil überschritten oder konnten nicht klar zugeordnet werden; Reformbedarf wurde vor allem in folgenden Bereichen artikuliert:

- * Viele der Forderungen sind im Bereich der **Partizipation** angesiedelt: eigenständige Unterstützung, die Einbeziehung in Entscheidungsprozesse, die Sicherstellung einer eigenständigen Interessenvertretung und der Beachtung der Wünsche der Kinder im Rahmen der Hilfeplanung.
- * Teilweise wird eine **Verfahrensbeistandschaft** auch für das Verwaltungsverfahren im Jugendamt gefordert.
- * Weiter finden sich schließlich Forderungen nach **Beschwerdestellen** für Kinder und Jugendliche sowie nach der Förderung der Arbeit von **Selbsthilfe- und Lobbygruppen**, die sich für die Belange der jungen Menschen einsetzen.
- * Bei der Planung und Durchführung von **Umgangskontakten** liegt der Fokus auf der Beachtung von **Kindeswille und Kindeswohl** und differenzierten Umgangsregelungen, die sich an den Bedürfnissen des individuellen Kindes orientieren.

Es wird von Careleaver e.V. bemängelt, dass echte Mitbestimmung selten stattfindet und Kinder und Jugendliche mit ihren individuellen Bedürfnissen zu wenig ernst genommen würden (Careleaver-Netzwerk Deutschland - Careleaver e.V.).

„[...] sind die Pflegekinder in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen, was die Art und Form der Hilfe, die Wahl der Pflegefamilie sowie Umgangskontakte und Verbleibentscheidungen betrifft, wobei sich an dem Alter, Entwicklungsstand und der konkreten Situation des Kindes bei der Inpflegegabe zu orientieren ist.“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2013, S. 16)

„Für gefährdete Kinder ist die gesetzliche Möglichkeit zur Bestellung eines Verfahrensbeistandes im behördlichen Hilfeplanverfahren einzurichten.“ (Diouani-Streek 2015, S. 305), ebenso (Fieseler 2014)

Es werden unabhängige Beschwerde- oder Ombudsstellen für Pflegekinder aber auch Erwachsene gefordert, für die ein geeignetes, verlässliches und zuverlässiges Beschwerdemanagement entwickelt werden muss (IGfH und Kompetenzzentrum 2010, S. 41), (Salgo 2014a, S. 191), (Gläss 2013, S. 178), (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL 2012, S. 4), (Careleaver-Netzwerk Deutschland - Careleaver e.V.), (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2014, S. 19).

Kindeswille und Kindeswohl im Kontext von Umgangskontakten

Mehrere Veröffentlichungen und Stellungnahmen beziehen sich auf die Gestaltung von Besuchs- und Umgangskontakten von Pflegekindern mit ihren leiblichen Eltern.

Übereinstimmend wird gefordert die Umgangsgestaltung mit der Herkunftsfamilie am Kindeswohl zu orientieren (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014a, S. 11), (Zitelmann 2014, S. 472).

„Umgangsentscheidungen müssen sich immer an den aktuellen Entwicklungsbedürfnissen jedes einzelnen Pflegekindes orientieren.“ (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2014)

Handelt es sich um eine Fremdunterbringung in einer Krisensituation, in der eine Rückkehrperspektive besteht, werden Besuchskontakte zwischen Kindern und ihren Herkunftseltern als ein in der Regel „zentraler Bestandteil des Hilfeprozesses [angesehen]. Sie sollten sorgfältig vor- und nachbereitet werden. Mit Blick auf kindliches Zeitempfinden muss der Kontakt engmaschig erfolgen. Zeitabstände von mehr als 2 Wochen sind nicht zu empfehlen“ (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL 2012, S. 6).

Kritisiert wird die Anwendung der gesetzlichen Vermutung in § 1626 Abs. 3 BGB, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehöre:

„- Bereichsspezifische Ergänzungen zu familienrechtlichen Umgangsregelungen, da diese zu stark auf das Kind bei Elterntrennung zugeschnitten sind und die vom Gesetz für den Regelfall unterstellte Vermutung der Kindeswohldienlichkeit vom Umgang mit den Eltern (in zahlreichen Fällen nach notwendiger Fremdplatzierung wegen Kindeswohlgefährdung) nicht zutrifft“ (IGfH und Kompetenzzentrum 2010, S. 34) und (Salgo et al. 2014, S. 212-213), ebenso (Salgo und Zenz 2014, S. 207-208), (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2013), (Zenz 2014, S. 205), (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. 2015).

Die Kinderrechtekommission schlägt vor zu erwägen, dass „die Anwendung von § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB in den Fällen ausgeschlossen wird, in denen die Voraussetzungen von § 1632 Abs. 5-E BGB vorliegen [...] Eine Änderung dieser Vorschrift ist mithin nicht zwingend“ (Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. 2014, S. 899).

Hinsichtlich eines **Umgangsausschlusses** oder einer Beschränkung des Umgangsrechts der Eltern durch das Familiengericht schlägt die Kinderrechtekommission anknüpfend an die Bedingung, dass ein solcher nur ausgesprochen werden darf, wenn und soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist, vor: „[...] sollte § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB um folgenden Halbsatz erweitert werden: „dies kann insbesondere der Fall sein, wenn das Kind dauerhaft außerhalb der Herkunftsfamilie lebt.“ (Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. 2014, S. 899).

3 Leitthema „Rechtsstellung von Pflegeeltern und soziale Sicherheit der Pflegepersonen“

Pflegeeltern sind **Leistungserbringer aber auch Privatfamilien**; auch für die Pflegefamilie gilt der verfassungsrechtliche Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Pflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Jugendamt (§ 37 Abs. 1 SGB VIII), beschränkte sorgerechtliche Befugnisse und erhalten bei Vollzeitpflege die Beiträge zu einer Unfallversicherung und hälftig zur Alterssicherung (§ 39 SGB VIII). Sie sind hingegen grundsätzlich nicht selbst berechtigt Leistungen für das Pflegekind zu fordern oder wichtige Entscheidungen zu treffen und sind in den meisten Verfahren vor den Familiengerichten auch keine formell Beteiligten. Diese schwache Rechtsstellung wird in der Literatur und in Stellungnahmen häufig kritisiert.

3.1 Verfahrensrechtliche Stellung der Pflegeeltern

Grundsätzlich sind Pflegeeltern nicht kraft Gesetzes gem. § 7 FamFG beteiligt an familiengerichtlichen Verfahren, in denen es um ihre Pflegekinder geht. Lediglich im Rahmen einer Sorgerechtsübertragung nach § 1630 Abs. 3 BGB, und wenn es um den Erlass einer Verbleibensanordnung, § 1632 Abs. 4 BGB, geht und ihnen damit eigene Antragsrechte zustehen, sind sie Beteiligte. Über § 161 Abs. 1 S. 1 FamFG kann das Gericht aber in Verfahren, die die Person des Pflegekindes betreffen, die Pflegeeltern als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Sieht das Gericht von einer Hinzuziehung ab, sind die Pflegeeltern aber zumindest und in jedem Fall anzuhören (§ 161 Abs. 2 FamFG).

Es wird gefordert, die verfahrensrechtliche Stellung für Pflegeeltern **sowohl vor dem Familiengericht als auch in behördlichen Verfahren**, insbesondere im Hinblick auf Beteiligungs- und Beschwerderechte, zu verbessern (Salgo et al. 2014, S. 212–213), (Seibl 2014, S. 533).

„[...] den Verantwortlichen in dieser verfassungs- und menschenrechtlich anerkannten Lebensgemeinschaft müssen alle Verfahrensrechte für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens und damit auch Beschwerderechte zustehen. [...] wird der Gesetzgeber um eine Überprüfung und vorsichtige Erweiterung des Kreises der Beschwerdeberechtigten wohl nicht umhinkommen. Das Bestehen einer de-facto-Familiengemeinschaft oder einer „sozial-familiären Beziehung“ könnte dabei ein maßgebliches Kriterium sein.“ (Salgo 2013a, S. 1668 f.)

Dabei werden verschiedene Varianten favorisiert. Einige Forderungen beziehen sich auf die Beschwerdeberechtigung von Pflegeeltern gegen Entscheidungen des Familiengerichts. Gefordert wird eine **Beschwerdebefugnis für Pflegeeltern im Interesse des Kindes** (Hoffmann 2014, S. 1172) oder eine Erweiterung des Kreises der Beschwerdeberechtigten mit dem möglichen maßgeblichen Kriterium des Bestehens einer de-facto-Familiengemeinschaft oder einer „sozial-familiären Beziehung“.

Ein Vorschlag ist die **Änderung von § 161 FamFG** insoweit, dass die Pflegeeltern auf Antrag in den in dieser Norm genannten Verfahren zu beteiligen sind (Kann-Beteiligte i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 2 FamFG) (Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. 2014, S. 901).

Einige fordern weitgehender einen **Beteiligtenstatus für Pflegeeltern** in allen (familiengerichtlichen) Verfahren, die ihre Pflegekinder betreffen (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände

2013), (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015a, S. 20), (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. 2015), (Salgo und Zenz 2014, S. 207–208).

3.2 Bedingungen der Übertragung von Sorgerechtsbefugnissen auf die Pflegepersonen unter Einbezug der Eltern

„Die Entscheidungsbefugnis von Pflegeeltern ist insgesamt unzureichend gesetzlich geregelt und bedürfte dringend einer Reform.“ (Dürbeck 2014, S. 193)

Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, steht den Pflegeeltern automatisch mit der Inpflegegabe die Alltagsorge zu (§ 1688 Abs. 1 BGB). Sie haben damit die Entscheidungsbefugnis für die Angelegenheiten des täglichen Lebens inklusive wichtiger Vermögensangelegenheiten wie Unterhalts-, Versicherungs- und Versorgungsfragen. Darüber hinaus besteht ein Notvertretungsrecht. Die Sorgeberechtigten können zudem mit Hilfe einer Vollmacht die Pflegeeltern ermächtigen, bestimmte Bereiche selbstständig zu regeln. § 1630 Abs. 3 BGB sieht außerdem die Möglichkeit der Übertragung (von Teilen) des Sorgerechts durch das Familiengericht auf die Pflegeeltern vor, wenn die Eltern damit einverstanden sind. Kritisiert wird, dass die Pflegeeltern wichtige Fragen nicht ohne oder gegen den Willen entscheiden dürfen, es werden verschiedene Ansätze verfolgt:

„In jüngerer Zeit wird wiederholt diskutiert, wie eine bessere rechtliche Absicherung der Dauerpflegeverhältnisse erfolgen kann. Zum Teil wird gefordert, von Amts wegen oder auf Antrag den Pflegeeltern die Personensorge zu übertragen, soweit das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt, diese Unterbringung voraussichtlich dauerhaft ist und eine Kindeswohlgefährdung besteht. Eine solche Kindeswohlgefährdung kann in bestimmten Fällen bereits in dem Herausgabeverlangen der Kindeseltern liegen. Um eine Dauerhaftigkeit die Personensorge zu erreichen, dürften diesen Fällen allerdings § 1696 keine Anwendung finden.“ (Veit 2012, S. Rn. 32.3)

„Erforderlich ist für die Dauerpflege weiter eine **Erweiterung der materiell-rechtlichen Befugnisse der Pflegeperson**, der nach geltendem Recht nur das „kleine Sorgerecht“ nach § 1688 Abs. 1 BGB zusteht. Diese Befugnisse stehen derzeit immer unter dem Vorbehalt, dass der Inhaber der elterlichen Sorge nicht etwas anderes erklärt (§ 1688 Abs. 3 Satz 1 BGB); eine übermäßige Einschränkung der Befugnisse wird vom kritischen Blick des Jugendamtes begleitet (§ 38 SGB VIII), aber nicht unmöglich gemacht. Die Kompetenzen stehen der Pflegeperson zudem nur dann zu, wenn die Herkunftseltern noch Inhaber der elterlichen Sorge sind, aber nicht mehr dann, wenn ein Vormund die elterliche Sorge innehat; § 1800 Satz 1 BGB nimmt weder § 1630 Abs. 3 BGB noch § 1688 BGB in Bezug. Allein schon deshalb besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Gerade die Fallgestaltung der Vormundschaft macht mit Blick auf § 1800 Satz 2 BGB deutlich, dass eine Aufspaltung der Sorge zwischen demjenigen erfolgt, der die tatsächliche Sorge innehat (Pflegeeltern), und demjenigen (Vormund), der die Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten soll. Pflegeeltern bei Dauerpflege sollten auch in Angelegenheiten von „erheblicher Bedeutung“ i.S.v. § 1687 BGB Entscheidungen treffen können. Zumindest müssten die §§ 1688 und 1630 Abs. 3 BGB in **§ 1800 Satz 1 BGB** aufgenommen werden.“ (Salgo et al. 2014, S. 212-213)

„Schließlich kann auch darüber nachgedacht werden, die Voraussetzungen für die Übertragung sorgerechtlischer Befugnisse auf die Pflegeeltern nach einer bestimmten Dauer des Pflegeverhältnisses zu erleichtern. Im Interesse des Kindes wird in jedem Fall darauf zu achten sein, dass die Regelung die Konflikte im Verhältnis zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie nicht weiter verschärft und der unzureichenden Förderung elterlicher Erziehungsfähigkeit nicht noch Vorschub geleistet wird.“ (Küfner 2011b, S. 864)

„**Ergänzung von § 1688 BGB um einen Abs. 5**, der dem Familiengericht die Möglichkeit eröffnen sollte, der Pflegeperson von Amts wegen oder auf Antrag über § 1688 Abs. 1 BGB hinaus weitere Angelegenheiten der elterlichen Sorge (auch Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung) zu übertragen. Die Regelungen in §§ 1630 Abs. 3, 1744 BGB müssten allerdings unberührt bleiben. Entscheidungsmaßstab wäre das Kindeswohl (siehe § 1697a BGB). Alternativ käme in Betracht, **§ 1630 Abs. 3 S. 2 BGB** um die Möglichkeit zu ergänzen, auch ohne Zustimmung der Herkunftseltern (teilweise) Sorgerechtsübertragungen vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 5-E BGB vorliegen.“ (Kinderrechtekommision des Deutschen Familiengerichtstags e.V. 2014, S. 897)

„Gewiss wäre es zwar ein Fortschritt, könnten die Familiengerichte auf Antrag im Einzelfall wenigstens ohne die Überprüfungspflicht des § 1696 BGB dem Kind und der Pflegefamilie seinen dauerhaften Verbleib zusichern. Auch die Einführung eines Antragsrechtes auf dauerhaften Verbleib in der Pflegefamilie (analog zum § 37 SGB VIII) würde die einseitige Betonung des Gesetzgebers der Rechte biologischer Eltern im Einzelfall einschränken. [...] Besteht für das Kind (iSd § 37 SGB VIII) eine auf Dauer angelegte Perspektive in seiner Pflegefamilie, erscheinen die im Ausland praktizierten (am Lebensalter des Kindes zu orientierenden) Fristen zur Verstetigung seines Aufenthaltes überzeugender. Das Zivilrecht könnte den Pflegepersonen mit Ende der **Frist** einen Rechtsanspruch auf Übertragung der elterlichen Sorge zubilligen, sofern das Pflegekind der Übertragung nicht widerspricht.“ (Zitelmann 2014)

„Bei einer **Verbleibensanordnung** sollten die wichtigen Teile des Sorgerechts auf die Pflegeeltern übertragen werden, zum Beispiel Gesundheitssorge, schulische und berufliche Belange und Antragsrecht, weil die Personensorgeberechtigten mit dem Verbleib nicht einverstanden sind und daher in der Regel an der Hilfeplanung nicht mitarbeiten.“ (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. 2015)

3.3 Perspektiven und Möglichkeiten der Vormundschaftsbestellung

Wird den Eltern wegen Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB das Sorgerecht entzogen, können die Pflegeeltern zum Vormund bestellt werden. Damit erhalten sie alle sorgerechtlischen Befugnisse das Pflegekind betreffend. Zwar ist auch die Bestellung einer Vormundschaft vom Familiengericht regelmäßig zu überprüfen und können die Eltern versuchen das Sorgerecht wiederzuerlangen, wenn keine Kindeswohlgefährdung mehr gegeben ist, dennoch bedeutet das Innehaben der Vormundschaft eine stärkere Rechtsstellung der Pflegeeltern und damit eine gewisse Absicherung (Veit 2012, S. Rn. 32.3).

Daher wird häufig gefordert, dass das Familiengericht im Rahmen der Prüfung, ob ein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht, insbesondere die Pflegeeltern berücksichtigen sollte (Salgo und Zenz 2014, S. 207-208). Die ehrenamtliche Einzelvormundschaft ist ohnehin gemäß § 1791b BGB grundsätzlich vorrangig gegenüber der Amtsvormundschaft des Jugendamts.

Ob Pflegeeltern grundsätzlich geeignete Vormünder sind und welche Kriterien für die Bestellung gelten sollten, wird kontrovers diskutiert:

„Wenn das Kind längere Zeit in Vollzeitpflege lebt und die Pflegefamilie zu seinem Lebensmittelpunkt geworden ist, kann prinzipiell von einer **Eignung der Pflegeeltern** als Vormund ausgegangen werden.“ (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015a, S. 21)

„Pflegeeltern sollten sich nicht nur gut überlegen, ob die Voraussetzungen für die Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft in ihrem speziellen Falle gegeben sind und als sinnvoll für die Kinder betrachtet werden kann, sondern sollten dies im Vorfeld ausführlich mit den beteiligten Fachkräften besprechen.“ (Hallmann 2014, S. 55), kritisch auch (Simon 2014, S. 611)

„Ob Pflegepersonen im Einzelfall als Vormund bzw. Pfleger/in geeignet sind, kann jedoch nicht pauschal beantwortet werden. Bei verwandten und der Familie verbundenen Pflegepersonen ist es sinnvoll, mit diesen und den Eltern des Kindes genau zu reflektieren, welche Vor- und welche Nachteile die Übernahme der Vormundschaft/Pflegschaft durch die Pflegepersonen hätte, gerade bspw. im Hinblick auf Umgangskontakte, unterschiedliche Erziehungsvorstellungen oder andere Vermittlungsbedarfe. Das Familiengericht hat unter Berücksichtigung der **Umstände des Einzelfalls** zu prüfen, ob die Pflegepersonen dazu in der Lage sind, die Vertretung der Interessen des Kindes bzw. Jugendlichen angemessen zu gewährleisten.“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014b, S. 13)

„Unter Wahrung der notwendigen Kontinuität des Vormunds und gleichzeitiger Berücksichtigung der Zuständigkeitsregelungen aus § 87c SGB VIII bedarf es der Entwicklung von Kriterien, wann Vormundschaften an andere Jugendämter bzw. Dritte (Pflegeeltern, Großeltern, Einzelvormünder) abzugeben sind.“ (Mix 2014, S. 242)

„[...] für eine ergebnisoffene Prüfung anhand des jeweils konkreten Einzelfalls, ob eine Übertragung auf die Pflegeeltern sinnvoll ist. Entscheidend ist, dass die **Prüfung entsprechend von festgelegten und nachvollziehbaren Kriterien** erfolgt ist.“ (Mix 2014, S. 244)

„In Betracht kommt danach die Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern wohl nur bei lang andauernden stabilen Pflegeverhältnissen, geklärten Problemen und vor allem einem unbelasteten Verhältnis zu den Herkunftseltern.“ (Schimke 2015, S. 78)

Zudem werden konkrete Vorschläge für gesetzliche Änderungen gemacht:

„Wenn dem Gericht bei der Anordnung der Vormundschaft noch keine zur Übernahme der Vormundschaft geeignete Person bekannt oder benannt ist (was die Regel ist), wird das Jugendamt vorläufiger Vormund. Diese Zwischenlösung soll mit einem Zeitfenster versehen werden. Nach maximal 2 Jahren sollen das Jugendamt oder/und das Familiengericht eine geeignete Person gefunden haben, die als Einzelvormund die Vormundschaft führen kann.“ (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015b, S. 2)

„Zu prüfen wäre ein an bestimmten Bedingungen geknüpfter **gesetzlicher Vorrang** von (Dauer-) Pflegeeltern als Vormünder oder Personensorgerechtpfleger (ca. 30 % der Mündel leben in Pflegefamilien, davon sind nach neuesten Erhebungen ca. 90 % Dauerpflegeverhältnisse). [...] Beteiligungsrechte des Mündels im Verfahren betreffend Auswahl und Wechsel des Vormunds (Betreuung: § 1897 Abs. 4 BGB).“ (Salgo und Zenz 2009, S. 1385)

„Es wäre empfehlenswert, die Beteiligung des Mündels an der **Auswahl des Vormunds** auf alle Vormundschaftsarten auszudehnen und eine entsprechende Regelung im BGB zu verankern.“ (Schimke 2015, S. 78)

„[...] Ergänzung des Kriterienkatalogs in § 1779 Abs. 2 S. 2 BGB um das Kriterium „**Aufenthalt des Kindes in Familienpflege**“ oder „Lebensmittelpunkt“ [...] Darüber hinaus könnte man daran denken, unter bestimmten Voraussetzungen – etwa soweit diejenigen von § 1632 Abs. 5-E BGB erfüllt sind – auch einen gesetzlichen Vorrang dieses Kriteriums gegenüber den anderen in Abs. 2 S. 2 genannten zu etablieren.“ (Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. 2014, S. 898)

„§ 1887 BGB sollte ergänzt werden durch folgenden Absatz: Lebt ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege, ist die Bindung des Kindes an die Pflegeperson bei der Auswahl des Pflegers/Vormunds vorrangig zu berücksichtigen.“ (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. 2015)

Außerdem wird vorgeschlagen, § 1887 BGB um ein **Antragsrecht von Dauerpflegepersonen** zu ergänzen (Kindler und Meysen 2008).

3.4 Soziale Sicherung für Pflegeeltern und Pflegekinder (Umfang des Abschlusses von Versicherungen und Altersvorsorge etc.)

Forderungen des Runden Tisches der Pflege- und Adoptivfamilienverbände beziehen sich auf die finanziellen Bedingungen von Pflegeverhältnissen und die Versorgung von Pflegepersonen im Alter.

„**Zahlung von einheitlichem Pflegegeld** einschließlich der darin enthaltenen Erziehungsbeiträge, mindestens in der Höhe der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. [...] für Kinder mit besonderen Beeinträchtigungen dauerhaft erhöhten Erziehungsbeitrag [...] Übernahme der anteiligen Kosten einer angemessenen **Alterssicherung pro Pflegekind**“ (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2013)

„Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht" (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015a, S. 20)

„Anheben der Alterssicherung (§ 39 SGB VIII) auf ein Niveau, das mindestens einen monatlichen Rentenbetrag von 25 Euro pro Kind (analog zu einem Entgeltpunkt bei der Rentenversicherung) erreicht." (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015a, S. 20)

4 Leitthema „Qualitätssicherung in der Pflegekinderhilfe“

Eine Hauptforderung zum Thema Qualitätssicherung in der Pflegekinderhilfe ist diejenige nach einheitlichen **Standards** (Kuhls 2014, S. 16 f):

„Mit guten und konsensfähigen landesweiten Standards könnte erreicht werden, dass Familien in diesem Land überall gleich behandelt werden, immer ähnliche Bedingungen vorfinden, Zustimmung oder Ablehnung der Vermittlung eines Kindes für sie nachvollziehbar und verständlich ist. So könnte sich das Handeln im Pflegekinderbereich ohne die heute oft vorgefundene oder zumindest so empfundene Willkür vollziehen.“ (Ertmer 2014, S. 102)

„Bundeseinheitliche Mindeststandards in der Pflegekinderhilfe [...] schriftlich festgelegte Qualitätsstandards für die Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Beratungstätigkeit" (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2013)

Eine weitere Forderung zur Verbesserung der Qualität der Pflegekinderhilfe ist die Weiterentwicklung und Differenzierung der statistischen Angaben für die Kinder- und **Jugendhilfestatistik** und darüber hinausgehende Erhebungen.

„Die öffentliche Jugendhilfestatistik muss so weiterentwickelt werden, dass sie eine Differenzierung nach intendierter Funktion der Pflegeform und strukturell angestrebter Dauer ermöglicht. Ergänzend zu Angaben zu den untergebrachten Kindern und Jugendlichen sind – in Anlehnung an die KJH-Statistik und ggf. in Form von Sondererhebungen oder im Rahmen der fünfjährig erhobenen Personal- und Einrichtungsstatistik – auch Angaben über Pflegepersonen zu erheben. Die Statistik sollte neben den Kindern, die in einer nach §§ 27/33 SGB VIII anerkannten Vollzeitpflege betreut werden, zumindest nachrichtlich auch Kinder und Jugendliche benennen, die in dem Jugendamt bekannten bzw. wirtschaftlich geförderten anderen Verwandtenpflegefamilien leben." (IGfH und Kompetenzzentrum 2010, S. 39)

„Durch die Aufnahme der Merkmale "vorangegangene Fremdunterbringungen", "vorläufige Schutzmaßnahmen" sowie "vorangegangene Rückführungen" im Bereich "begonnene Hilfen" könnten auf breiter Basis Daten darüber gewonnen werden, in welchem Maße sich Pflegekinder vor der aktuellen Unterbringung bereits in Stationen öffentlicher Ersatzerziehung befanden bzw. wie vielen Rückführungen eine erneute Aufnahme in das Jugendhilfesystem folgt. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, die Statistik der begonnenen Hilfen in Vollzeitpflege künftig um die Merkmale "Perspektive des Pflegeverhältnisses", z.B. zeitliche Befristung in Wochen/Monaten, Dauerperspektive, unklare Perspekti-

ve, sowie "Ziel der Hilfe", z.B. Rückführung, Adoption, Langzeitpflege, Verselbständigung, zu ergänzen. [...] Des Weiteren könnte im Bereich "beendete Hilfen" durch Adoption(-spflege) eine Differenzierung vorgenommen werden, ob diese in der bisherigen Pflegefamilie oder in einer andere Familie eingeleitet werden." (Diouani-Streek 2015, S. 58), s. auch (Diouani-Streek 2014b)

Ein anderes Themenfeld, das Weiterentwicklung bedarf, ist die Qualifizierung der Erstellung von **Sachverständigengutachten** in familiengerichtlichen Verfahren (Britz 2015, S. 290), (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL 2012, S. 4–5).

„Für die Einschätzung und Prognose der Nachhaltigkeit sind in Deutschland keine Instrumente und standardisierten Verfahren etabliert, weder in der Praxis Sozialer Dienste noch bei Gutachtern. Dies erweist sich als erheblicher Mangel, da sehr heterogene, empirisch kaum abgesicherte, eher den jeweiligen (alltags-)theoretischen Vorlieben der Gutachter folgende Entscheidungskriterien verwendet werden. Auch hier könnte die Implementierung und Anwendung der in weit entwickelten Pflegekindersystemen erprobten Instrumente nützlich sein." (Wolf 2014, S. 355)

„Bisher kaum diskutiert wird in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit eines - lösungsorientierten - sozialpädagogischen Sachverständigengutachtens.“ (Hammer 2015, S. 293)

„Hier ist das Problem derzeit allenfalls schwach ausgebildeter Systeme der Qualitätssicherung in Bezug auf Sachverständigengutachten und fachliche Stellungnahmen in Kinderschutzverfahren angesprochen.“ (Kindler 2015, S. 298)

4.1 Qualifizierung von Stabilisierungsangeboten und Beratungsangeboten für Herkunftseltern

In der gesichteten Literatur wird übereinstimmend kritisiert, dass die Herkunftselternarbeit in der Regel nicht ausreichend qualifiziert sei bzw. zu wenig stattfinde. Es wird die Problematik angesprochen, dass sich die Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern meist auf die Durchführung von Besuchs-/Umgangskontakten und auf Krisenzeiten beschränkt. Bemängelt wird die „unzureichende Arbeit mit den Herkunftsfamilien während der Inpflegegabe, sodass diese vor dem Hintergrund der hoch belasteten Lebensverhältnisse kaum Chancen hat, sich zu restabilisieren" (Faltermeier 2012b, S. 113).

„Mit der Fremdunterbringung des Kindes endet allerdings sehr häufig die Unterstützung der Familie. In der Hilfeplanung erscheint dies als Wechsel der Hilfe: War bisher die SPFH die geeignete und notwendige Hilfe, ist es nun die Betreuung in der Pflegefamilie. Die eine Intervention beginnt, die andere endet. Nur wenn noch weitere Kinder in der Familie leben, werden die ambulanten Interventionen öfter fortgesetzt. [...] Die Praxis der Beendigung der Beratung und Unterstützung unmittelbar mit der Fremdunterbringung des Kindes widerspricht aber dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie darauf hinzuwirken, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann." (Wolf 2014, S. 348)

Verwiesen wird auch darauf, dass in anderen Ländern die Arbeit mit der Herkunftsfamilie stärker und qualifizierter erfolge (Kindler et al. 2011). Elternarbeit sollte aber grundsätzlich konsequent und kontinuierlich angepasst an die konkrete Situation des Einzelfalles stattfinden (Schäfer et al. 2015), (Fal-

termeier 2014), (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015), (Wolf 2014, S. 350), (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014b, S. 23), (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015a, S. 20).

Im Mittelpunkt der angesprochenen Handlungserfordernisse stehen die Anerkennung einer grundsätzlich langfristig angelegten und nachhaltigen **Integration der leiblichen Eltern in die Herkunftsgeschichte** von Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, in deren eigene Biografie; Unterstützung der Herkunftsfamilien (auch als Recht auf Beratung); intensive Arbeit während der Perspektivklärung und bei Rückführungen; Unterstützung in der Zeit des Überganges des Kindes in die Pflegefamilie, aber auch **Begleitung der Eltern „ohne Kind“** während der Fremdunterbringung (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015), (Faltermeier 2012b, S. 114), (Wolf 2014, S. 350), (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015a, S. 20), (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014b, S. 23); Organisierung eines helfenden Netzwerkes im Sozialraum (Faltermeier 2014) oder die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Familie und Pflegefamilie.

„Hierbei bedürfen die Herkunftsfamilien der Unterstützung durch das Jugendamt, was die Vorbereitung eines Pflegeverhältnisses, die Unterstützung bei der Bewältigung ihrer neuen Situation als Eltern ohne Kind nach der Inpflegegabe ihres Kindes sowie die Gestaltung der Umgangskontakte betrifft.“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2013, S. 17)

„Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass Eltern so weit wie möglich einbezogen werden in die Arbeit, auch bei stationären Hilfen (Heimunterbringung und Unterbringung in Pflegefamilien). Zahlreiche Studien zeigen, dass die **Erfolgsaussichten** stationärer Maßnahmen deutlich steigen, wenn die Eltern ihnen zustimmen können, wenn diese ernst genommen einbezogen werden (z.B. indirekt durch Biografiearbeit in Pflegefamilien oder durch direkte Kontakte und regelmäßige Beteiligung im Alltag der Einrichtung).“ (Blum-Maurice 2015, S. 301)

„Darüber hinaus ist die Arbeit mit den Eltern auch allgemein in der Pflegekinderhilfe nicht nur aus Gründen der Perspektivklärung geboten, sondern kommt in der Regel allen Beteiligten zugute, auch wenn eine Rückführung zu den Eltern nicht mehr in Betracht kommt. In der Regel entspannt sie die Situation des Kindes in der Pflegefamilie, insbesondere im Hinblick auf Besuchskontakte bzw. den **Umgang** des Kindes mit seinen Eltern.“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014b, S. 23)

„Es gilt deshalb, Herkunftseltern von fremd untergebrachten Kindern Hilfe und Unterstützung zu geben, die sie nach Möglichkeit in die Lage versetzen, möglichst frühzeitig ihr Kind wieder selbst und eigenständig zu versorgen und im Rahmen einer **Erziehungspartnerschaft** mit den weiteren Beteiligten (Jugendamt, soziale Dienste, Heim, Pflegefamilien etc.) die Entwicklung ihres Kindes mitzugestalten und zu verantworten.“ (Faltermeier 2012b, S. 113)

Konkret wird gefordert, dass „Herkunftseltern [...] neben der begleitenden Elternarbeit in den ersten zwölf Monaten der Fremdunterbringung die Möglichkeit haben [sollten] sich durch ein Elternbil-

dungsangebot weiter zu qualifizieren“ (Faltermeier 2014, S. 143) und Konzepte entwickelt und etabliert werden (Wolf 2014, S. 353).

„Abhängig von den Bedingungen des Einzelfalls können externe Elterntrainings und/oder Elterngruppen dazu beitragen, dass Eltern ihren Erziehungsaufgaben wieder nachkommen können. Studien zeigen, dass die Einbeziehung von Eltern in den Alltag ihrer stationär untergebrachten Kinder erheblich zur Motivation beitragen kann, sich ihrer Erziehungsverantwortung wieder zu stellen. Vorgelegte konzeptionelle Bausteine für diesen Bereich beziehen sich bislang vorrangig auf Gruppensettings. Die Übertragung auf familiäre Arrangements gilt es zu prüfen.“ (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL 2012, S. 7)

Grundlegend wird gefordert, dass in jedem **Einzelfall** geprüft werden muss, welche Form der Unterstützung für die Eltern erforderlich und hilfreich ist; zudem wird als eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe genannt, Potenziale der Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern sorgsam zu prüfen und ihnen die notwendigen Hilfen (z.B. unterstützende ambulante Hilfen) zu gewähren, damit sie überhaupt in die Lage versetzt werden können ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden. Daher wird auch gefordert, dass die **Gewährung von ambulanten Hilfen für die Herkunftseltern während der Vollzeitpflege** ermöglicht wird (Wolf 2014, S. 350). „Biologische Eltern haben weiterhin ein Recht auf Beratung (HZE) durch die Jugendhilfe, damit sie ihr Kind in der sozialen Familie aufwachsen lassen können.“ (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015a, S. 20)

Faltermeier fordert die Schaffung eines eigenen Dienstes für die Elternarbeit (Faltermeier 2012b, S. 112).

4.2 Konzepte und Praxen der Zusammenarbeit von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie

§ 37 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, darauf hinzuwirken, dass die Pflegepersonen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten.

Dies erfordert eine **kontinuierliche Begleitung und Beratung sowohl der Pflegefamilie als auch der Herkunftsfamilie**, die die Voraussetzungen für eine konstruktive Zusammenarbeit schafft (Wolf 2014, S. 343 f.):

„[...] dass beide Familiensysteme begleitet und beraten werden. Insbesondere die Eltern werden kontinuierlich beraten, und nicht nur, wenn das Kind noch (oder wieder) dort lebt oder eine Rückführung geplant ist.“ (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 21)

„[...] dass eine möglichst konstruktive Zusammenarbeit zwischen Familie und Pflegefamilie entwickelt wird, Besuchskontakte professionell begleitet und von Anfang an realistische und kongruente Absprachen mit beiden Familiensystemen getroffen werden.“ (Schäfer et al. 2015, S. 37)

Um die Zusammenarbeit transparenter und verbindlicher zu gestalten, wird der Abschluss von **Ver einbarungen** zwischen Fachkräften und Pflege- bzw. Herkunftseltern als sinnvoll erachtet (Schäfer et al. 2015, S. 97), (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 24), s. hierzu (Küfner 2011a).

4.3 Qualifizierung der Verwandtenpflege

In Deutschland wachsen einige Kinder und Jugendliche bei ihren Verwandten oder auch bei Bekannten auf – teilweise im Rahmen einer durch das Jugendamt gewährten Vollzeitpflege, teilweise auf rein privater Basis, ggf. mit einer Pflegeerlaubnis. Auch diese Pflegepersonen haben gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Wird eine Vollzeitpflege beantragt, muss das Jugendamt prüfen, ob die Unterbringung in dieser Familie eine geeignete und notwendige Hilfeform darstellt.

„Verwandte Pflegepersonen oder solche aus dem sozialen Umfeld der Familie, die Kinder oder Jugendliche bislang ohne Unterstützung durch das Jugendamt betreut haben, werden zunächst über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen des Jugendamts und über die damit verbundenen Umstände und Prozesse – bspw. die Hilfeplanung und finanzielle Unterstützung – aufgeklärt. Sie werden über die entsprechenden Vorschriften aus dem SGB VIII insbesondere die für die Vollzeitpflege allgemein geltenden §§ 27, 33, 35a, 36, 37, 39, 40, 41 und 44 SGB VIII informiert. Ergänzend oder alternativ können aber auch andere Jugendhilfeleistungen etwa nach §§ 16 ff., 22 ff. und 27 ff. SGB VIII von Bedeutung sein. Darüber hinaus kommen Sozialleistungsansprüche nach SGB II und XII in Betracht. Auch muss ggf. an rechtliche Informationen zur elterlichen Sorge (§§ 1630 ff., 1666, 1688 BGB) und zum Umgang (§§ 1684 f. BGB) gedacht werden.“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014b, S. 6)

„Wenn es zu einem **Anerkennungsverfahren für Vollzeitpflege** nach § 33 SGB VIII kommt, erfolgt immer ein individueller Abwägungsprozess: Der Bedarf des Pflegekindes und die Ressourcen und Belastungen der Verwandtenpflegefamilie werden dabei in den Blick genommen. Leistungs- und Fördergrenzen der Pflegestelle werden erkannt. Zusätzlich oder alternativ können weitere Hilfen (etwa **ambulante Hilfen zur Erziehung**) sowie ergänzende Unterstützung (etwa Fahrdienste) gewährt werden.“ (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 27)

Häufig findet sich die Forderung nach eigenen Angeboten und Konzepten sowie besonders geschulten Fachkräften für die **Betreuung der Verwandtenpflegeverhältnisse** (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 27) (Krumbholz 2013).

„[...] erscheint es wichtig, dass das Jugendamt dafür sorgt, dass die Personen, die Beratung und Unterstützung leisten, wenn möglich Erfahrung mit den besonderen Bedarfslagen bei der Verwandtenpflege haben, sich jedenfalls darauf einstellen.“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014b, S. 6)

„Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Verwandtenpflege aufgrund ihrer Besonderheiten eines Beratungs- und Unterstützungsangebots bedarf, das eigens auf diese Konstellation zugeschnitten ist. Verwandte Pflegepersonen fühlen sich von den Seminaren und Gruppen für Pflegeeltern, die ein „fremdes“ Kind aufgenommen haben, nicht angesprochen. Sie fühlen sich häufig sogar deplatziert, denn ihre Gefühls- und Problemlagen scheinen in diesen Kontexten tatsächlich keinen Platz zu finden. Das kann auch für Pflegepersonen aus dem Bekanntenkreis gelten, je nachdem, wie sehr sie mit der Familie des Pflegekindes verwoben sind. Neben der Berücksichtigung der Besonderheiten der Verwand-

tenpflege bei der Beratung durch die Fachkräfte hat es sich daher als sehr hilfreich erwiesen, spezielle Angebote für verwandte Pflegefamilien zu schaffen. Diese ermöglichen den wichtigen Erfahrungsaustausch mit Personen in ähnlicher Lage. Es empfiehlt sich, Angebote zu machen, die auf die besondere Situation des Personenkreises zugeschnitten sind, wie beispielsweise auf die Frage der Kontaktgestaltung zwischen Kind, Eltern und Großeltern, die spezifische Fragestellungen mit sich bringt." (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014b, S. 17)

Ergibt die Eignungsprüfung durch das Jugendamt, dass in der Verwandtenpflegefamilie keine Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt werden kann, aber auch nicht von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist, sollen die Pflegefamilien unterstützt werden (IGfH und Kompetenzzentrum 2010, S. 44).

„Wird keine der genannten Hilfen gewährt, bleibt das Kind aber dennoch bei verwandten oder ggf. bekannten Pflegepersonen, so sind je nach Bedarf auch andere ambulante Hilfen nach dem SGB VIII in der Pflegefamilie möglich, wie z.B. eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), eine Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) oder auch Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII). Ambulante Hilfen dieser Art kommen nicht nur alternativ, sondern auch zusätzlich zu der Gewährung der oben genannten Hilfen in Betracht." (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014b, S. 8)

Qualifizierung der Verwandtenpflege bezieht sich allerdings nicht nur auf selbst gesuchte Pflegeverhältnisse, vielmehr wird auch gefordert, dass die Pflegekinderdienste einerseits auch aktiv im Umfeld der Familien nach Unterbringungsmöglichkeiten suchen, wenn das Kind vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr bei seinen Eltern leben kann (**Netzwerkercundung**). Darüber hinaus wird gefordert, dass in jedem Fall sogar zunächst und vorrangig nach einer Pflegefamilie im sozialen Nahraum gesucht werden sollte:

„Folgerichtig wird zuerst das verwandtschaftliche oder soziale Umfeld systematisch und methodisch abgeklopft (Netzwerkpflegefamilien). Nur wenn sich in diesem Kontext keine Familie findet, wird eine fremde Pflegefamilie für das Kind gesucht.“ (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 9)

4.4 Fachliche Begleitung der Pflegefamilien

Häufig wird betont, wie wichtig eine kontinuierliche, qualifizierte fachliche Begleitung der Pflegeeltern, die in der Regel keine Professionellen sind, ist:

„verantwortungsvolle regelmäßige Betreuung und Begleitung bestehender Pflegeverhältnisse“ (Deutsche Kinderhilfe 2012)

„Alle Pflegefamilien müssen intensiv vorbereitet, geschult und begleitet werden. **Ziel ist nicht die professionelle Pflegefamilie, sondern die optimal begleitete Pflegefamilie.** Den Pflegefamilien wird Beratung und Fortbildung in unterschiedlicher und bedarfsgerechter Form angeboten, zudem erhalten sie die ihren Erfordernissen angemessene Entlastung und eine ausreichende finanzielle Ausstattung.“ (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 11)

„Nicht weniger als vier persönliche Kontakte pro Jahr sowohl zum Familiensystem als auch zum Kind/Jugendlichen allein sind unbedingt erforderlich.“ (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 49)

„Arbeitet die Pflegefamilie schon länger vertrauensvoll mit einem freien Träger vor Ort zusammen, erscheint es vor diesem Hintergrund zur Sicherstellung der Hilfekontinuität geboten, auch nach einem Zuständigkeitswechsel den Pflegeeltern **Unterstützung und Beratung durch denselben freien Träger** anzubieten. Bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung sollte in den Hilfeplan aufgenommen werden, welcher freie Träger die Beratungsleistung erbringt. Dann ist gemäß § 37 Abs. 2a SGB VIII die Kontinuität der Beratungsleistung durch den freien Träger gesichert.“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014b, S. 6)

4.5 Gewinnung von Pflegefamilien unterschiedlichen Typs und Zuschnitts (migrationssensible Pflegekinderhilfe, Pflegefamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Pflegefamilien für behinderte Kinder etc.)

Zu diesem Punkt wird auf die Ausführungen in der Expertise von Dr. Christian Erzberger verwiesen.

4.6 Ausgestaltung der Schnittstelle SGB VIII und XII/ Betreuung von Pflegefamilien im Rahmen der Eingliederungshilfe

Nach der aktuellen Rechtslage ist gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII der Sozialhilfeträger vorrangig zuständig für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung, der Jugendhilfeträger für nichtbehinderte und solche mit seelischer Behinderung. Durch diese Aufteilung kommt es in der Praxis regelmäßig zu Abgrenzungsschwierigkeiten, die für die Kinder, z.B. wegen wiederholt geforderter Begutachtung, belastend sind. Seit der Klarstellung in § 54 Abs. 3 SGB XII gewähren die Sozialhilfeträger auch Familienpflege – allerdings zu anderen Bedingungen als bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. In der Sozialhilfe existiert kein dezidiertes Hilfeplanverfahren und es gilt kein gesetzliches Fachkräftegebot für die Mitarbeiter_innen der öffentlichen Träger. Darüber hinaus ist weder ein Anspruch der Pflegeeltern auf Beratung und Unterstützung wie in § 37 Abs. 2 SGB VIII explizit im SGB XII festgeschrieben, noch bestehen Vorgaben hinsichtlich der finanziellen Ausstattung wie in § 39 SGB VIII, sodass darüber immer wieder Streit entsteht und sich die Pflegefamilien alleingelassen fühlen.

Es besteht allgemein eine breite Forderung nach einer **Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe** für alle Kinder und Jugendlichen – auch diejenigen mit geistiger oder körperlicher Behinderung, für die bislang vorrangig der Sozialhilfeträger zuständig ist (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII), s. allgemein z.B. (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2011), speziell aus der Sicht der Pflegekinderhilfe: (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2013), (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015a, S. 20), (Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien 2015), (Schönecker und Eschelbach 2010, S. 8)

„Für die Familien ergibt sich das Problem, dass häufig auch nach einer umfangreichen Diagnostik keine Klarheit über die sachliche Zuständigkeit herrscht und sich die verantwortlichen Behörden um die Zuständigkeit streiten. Kritisch ist aber auch schon grundsätzlich die Aufteilung von Kindern und Jugendlichen nach dem Ob und Wie ihrer Behin-

derung zu sehen; vielfach wird daher eine Gesetzesänderung gefordert, die für alle eine einheitliche Zuständigkeit der Kinder und Jugendhilfe vorsieht ("Große Lösung")." (Eschelbach 2014, S. 66)

4.7 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen §§ 78a ff. SGB VIII in der Pflegekinderhilfe

Wie auch in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe können freie Träger Akteure in der Pflegekinderhilfe sein. Sie übernehmen verschiedene Aufgaben wie etwa die Werbung, Vorbereitung, Fortbildung und Begleitung der Pflegeeltern oder auch die Beratung und Unterstützung der Pflegekinder und auch die Arbeit mit den Herkunftseltern. Sie erfüllen damit Aufgaben nach dem SGB VIII. Das Verhältnis zu den öffentlichen Trägern, die die Pflegekinderdienste freier Träger beauftragen, wird durch Vereinbarungen geregelt, für die die §§ 78a ff. SGB VIII mit ihren Vorgaben zu Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen allerdings nicht unmittelbar gelten. Um mehr Sicherheit und Qualität zu erreichen, wird eine Aufnahme dieser Aufgaben gefordert:

„Die Aufnahme der Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien nach § 37 SGB VIII in den Katalog des § 78a SGB VIII hätte für die Kommunen und die freien Träger einige Vorteile: Gut ausgestattete, kommunale Pflegekinderdienste bieten eine umfassende Unterstützung für Pflegefamilien an. Und freie Träger konzentrieren sich darauf, was sie gut können, nämlich flexibel und wendig auf wiederkehrende Bedarfslagen reagieren, dafür fachliche Konzeptionen entwickeln, diese dann per Leistungs- und Entgeltvereinbarung qualitativ absichern. Damit wäre dem Gesetz Genüge getan, allen Kindern den Zugang zu einer Familie zu ermöglichen, die freien Träger hätten eine verlässliche, verbindliche Arbeitsgrundlage, die öffentlichen Träger eine gute Möglichkeit der Qualitätsüberprüfung durch Ankoppelung an bewährte, standardisierte Verfahren und die Pflegeeltern qualifizierte Beratung.“ (Eschelbach und Szylowicki 2014)

„[...] **Standards** für die Unterstützung von Pflegefamilien erforderlich, wobei sowohl die Jugendämter als auch die in der Pflegekinderhilfe tätigen freien Träger zu vergleichbaren Ausstattungsstandards verpflichtet werden, beispielsweise über eine Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung, wie sie im Neuen Manifest zur Pflegekinderhilfe vorgeschlagen wurde.“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2013, S. 16), s. auch (IGfH und Kompetenzzentrum 2010, S. 36)

5 Leitthema „Arbeit der PKDs“

„Die Entscheidung, ein Kind in einer Pflegefamilie aufwachsen zu lassen, bedarf eines **fachlichen Gesamtkonzeptes**, beginnend bei der Gewinnung von Pflegeeltern, die Pflegeelternschulung als Voraussetzung und Vorbereitung auf die neue Rolle bis hin zur ständigen fachlichen Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie. Darüber hinaus gilt es, einen verbindlichen, in Krisensituationen schnellen und reibungslosen Zugang zu laufender Beratung zu gewährleisten sowie geregelte oder niedrigschwellige Beschwerdeverfahren für die Adressatinnen und Adressaten zu etablieren. Hierfür bedarf es einer entsprechend qualifizierten, möglichst multiprofessionellen Personalausstattung im Jugendamt bzw. in der beauftragten Institution. Darüber hinaus sind regelmäßige und zu-

gleich verpflichtende Qualifikationen von Pflegeeltern genauso erforderlich wie die ausreichende Bereitstellung finanzieller Ressourcen für Fortbildungen und Supervision, angeleitete und pädagogisch betreute Gruppenangebote, fachpraktische Reflexionsgruppen und andere Austauschmöglichkeiten sowie konkrete entlastende Hilfen in Krisensituationen. Darüber hinaus ist die Einbeziehung der Pflegekinder bei sie betreffenden Entscheidungen unter Berücksichtigung ihres Alters zwingend erforderlich und der Arbeit mit der Herkunftsfamilie eine größere Bedeutung beizumessen." (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2013, S. 19)

Weit verbreitet in der Literatur ist die Auffassung, dass für die Aufgaben der Pflegekinderhilfe ein **eigener sozialer Dienst** erforderlich ist. Wie allerdings dessen Aufgabenzuschnitt gestaltet und auch dessen Ausstattung sein sollte, wird unterschiedlich beurteilt. Jedenfalls müssen die sozialen Dienste finanziell und personell gut aufgestellt und angemessen qualifiziert sein.

„Bundeseinheitliche Mindeststandards in der Pflegekinderhilfe [...] schriftlich festgelegte Qualitätsstandards für die Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Beratungstätigkeit“ (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2013)

Salgo fordert eine zentrale **Fachaufsicht**:

„Da es um die Durchsetzung und Implementation einheitlicher Standards im ganzen Bundesland geht, sollte auf jeden Fall die Trägersaufsicht in diesem Bereich zentralisiert werden. Die Durchsetzung einheitlicher Standards in diesen u.a. Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein grundsätzliches Problem in der föderalistischen von der kommunalen Selbstverwaltung bestimmten Struktur der Bundesrepublik. [...] Wir haben einen faktischen Ausfall von Fachaufsicht in diesen Bereichen. Der berechtigte Ruf nach unabhängigen Beschwerde- oder um Ombudsstellen bestätigt dieses Defizit mangelnder oder ausfallender fachlicher Kontrolle in einem sehr wichtigen, grundrechtsrelevanten und zudem kostspieligen Bereich von Staatstätigkeit.“ (Salgo 2014a, S. 191)

5.1 Qualifizierung der Aufgabenstrukturen zwischen PKD, ASD und Amtsvormundschaft

Hinsichtlich der Frage nach der Qualifizierung der Aufgabenstrukturen der Sozialen Dienste in der Pflegekinderhilfe wird diskutiert, ob es einen Spezialdienst geben muss und welche Aufgaben dieser haben sollte. Soweit ersichtlich wird in der Literatur einvernehmlich das Bestehen eines Pflegekinderdienstes als sinnvoll erachtet. Häufig wird ein Spezialdienst in den Jugendämtern oder auch bei freien Trägern für die Bearbeitung der Aufgaben der Pflegekinderhilfe gefordert. Auf der einen Seite wird ein Pflegekinderfachdienst mit Fallzuständigkeit eingefordert (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. 2015), auf der anderen Seite die **Fallführung** beim Allgemeinen Sozialen Dienst favorisiert: „Die personelle Trennung von Fallführung (durch den ASD) und Fachberatung (durch den PKD des öffentlichen oder des freien Trägers) ermöglicht die Ausbildung spezifischer fachlicher Kompetenzen und bewirkt zudem eine Entlastung beider Dienste“ (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 51).

Um die Zusammenarbeit zwischen PKD und ASD zu fördern und die Kommunikation zu verbessern, werden **gemeinsame Fortbildungen** zu für die Hilfen für Pflegekinder relevanten Themen gefordert (Salgo 2014a, S. 191).

Als häufig schwierig wird die Rolle von Amtsvormünder_innen/Amtspfleger_innen in der Pflegekinderhilfe bewertet, auch für diese werden angemessene, spezifische Fortbildungen und eine gute Begleitung der Pflegefamilie seitens des PKD gefordert, auch wenn eine Vormundschaft/Pflegschaft besteht (Simon 2014, S. 611), (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015a, S. 20).

Faltermeier fordert die Schaffung eines eigenen Dienstes für die Arbeit mit Herkunftseltern, es sei die „Einrichtung eines **speziellen sozialen Dienstes für die Arbeit mit Herkunftseltern** zu fordern, der professionell und fundiert Herkunftsfamilien darin unterstützt, gemeinsam mit den sozialen Diensten Entwicklungsbedingungen für Kinder zu schaffen, die ein gutes Aufwachsen sicherstellen. An der Finanzierung eines solchen Sonderdienstes muss sich der Bund beteiligen. Dabei könnte die finanzielle Unterstützung für den Aufbau entsprechender sozialer Dienste auch über ein ESF-finanziertes Bundesmodellprogramm realisiert werden" (Faltermeier 2012b, S. 112).

5.2 Ausstattung der Dienste, Fallzahlen

Einhellig wird konstatiert, dass unabdingbare Voraussetzung für eine gelingende Pflegekinderhilfe ist, „dass die für diese Praxis unverzichtbaren personellen und finanziellen Voraussetzungen vorhanden sind“ (Schäfer et al. 2015, S. 37) und (Wolf 2014, S. 358), ebenso (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 6).

„Jedoch ist die **Pflegekinderhilfe in der Bundesrepublik sehr unterschiedlich organisiert**. Die Aufgabenteilung mit den sozialen Diensten variiert, ebenso die Rahmenbedingungen, etwa Entfernungen in Flächenlandkreisen oder Stadtbezirken. Überdies variiert der Bedarf an Unterstützung und Begleitung in Pflegefamilien, je nachdem ob etwa kleine Kinder oder Jugendliche, behinderte Kinder/Jugendliche oder bspw. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dort leben. Daneben spielen selbstverständlich die Art des Pflegeverhältnisses (Bereitschaftspflege/langjähriges Pflegeverhältnis) und die aktuelle Situation eine gewichtige Rolle bei der Bemessung der Fallzahl. Personalbemessung und Finanzierung müssen dem Bedarf der Kinder und den jeweiligen Aufgaben der Pflegefamilie gerecht werden. Vor Ort muss nach einer entsprechend differenzierten Finanzierung in angemessener Höhe und Form gesucht werden.“ (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 6)

Es besteht die Forderung eine **Fallzahlbegrenzung** für die Fachkräfte im Pflegekinderdienst festzuschreiben. Dabei sollte je nach Pflegeform und Aufgabenzuschnitt unterschieden und daran angepasste Obergrenzen festgelegt werden.

„Diese anspruchsvolle Grundhaltung zur Feststellung von Eignung setzt einen gut ausgestatteten Fachdienst voraus, der seine Fachkräfte qualifiziert und mit einem differenzierten, angemessenen Fallschlüssel arbeitet, der die Zahl der Fälle pro Beratungsfachkraft festlegt.“(Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 11)

„Die Fallbelastungen sollten je nach Pflegeform und Aufgabenzuschnitt zwischen etwa zwölf für besondere Pflegeformen und höchstens 35 für die allgemeine Vollzeitpflege liegen.“ (IGfH und Kompetenzzentrum 2010, S. 36)

„Die Anforderungen an qualifizierte Fachkräfte im Pflegekinderfachdienst sollten sich an den Anforderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes mit Fallzahlbegrenzung orientieren.“ (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. 2015)

Teilweise wird eine Begrenzung auf 25 Fälle pro Vollzeitfachkraft im PKD gefordert (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2013), (Salgo 2014a, S. 194), (Salgo und Zenz 2014, S. 208).

Vereinzelte wird eine vergütungsrechtliche Gleichstellung der Fachkräfte im PKD mit denjenigen im ASD gefordert (Salgo 2014a, S. 194), (Salgo und Zenz 2014, S. 208).

5.3 Verhältnis § 33 zu § 34 SGB VIII in der Pflegekinderhilfe

Aussagen zum Verhältnis der stationären Hilfen zur Erziehung nach § 33 und § 34 SGB VIII zueinander finden sich in der Literatur und den Stellungnahmen kaum. Zwar werden passgenaue Hilfen und der Ausbau ausdifferenzierter Hilfeformen gefordert, diese jedoch in der Regel als Vollzeitpflege, ggf. nach § 33 S. 2 SGB VIII, aufgefasst. Insgesamt wird eine Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen und Anpassung der Standards gefordert, dennoch sollen nach der überwiegenden Auffassung Pflegeeltern, die selbstverständlich Leistungserbringer sind, Privatfamilie bleiben dürfen (s. auch 5.4 und 5.5)

„**Erziehungsstellen** sind besonders darauf ausgerichtet, Kinder und Jugendliche mit einem hohen Abbruchsrisiko aufzunehmen und intensiv pädagogisch und/oder therapeutisch zu betreuen. Im Hinblick auf diese besonderen Pflegeverhältnisse reichen die oben genannten Grundhaltungen und Fähigkeiten nicht mehr aus. Beispielsweise werden in einigen Bundesländern Erziehungsstellen als professionelle Form der Vollzeitpflege betrachtet, bei denen in der Regel ein Elternteil sozialpädagogische Fachkraft ist, die Pflegefamilie eine intensivere Begleitung erfährt und die Pflegestelle ein vom TVÖD abgeleitetes Honorar erhält. Hier ist darüber nachzudenken, die formal ausgewiesene pädagogische Qualifikation als Voraussetzung festzuschreiben und spezifische Weiterbildungsmaßnahmen vorzuhalten. In Bezug auf die professionalisierte Fachberatung muss es insbesondere um die Qualität der Hilfeplanung, um Verfahren der Vorbereitung und Herausnahme eines Kindes aus der Familie, um die vorbereitende Einbeziehung der Herkunftsfamilie sowie die vorbereitenden Kontaktgespräche zwischen der potenziellen Pflegefamilie und der Ursprungsfamilie gehen. Hier sind vergleichbare Standards für die Unterstützung von Pflegefamilien erforderlich, wobei sowohl die Jugendämter als auch die in der Pflegekinderhilfe tätigen freien Träger zu vergleichbaren Ausstattungsstandards verpflichtet werden, beispielsweise über eine Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung, wie sie im Neuen Manifest zur Pflegekinderhilfe vorgeschlagen wurde.“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2013, S. 16)

„Bezüglich der qualitativen Weiterentwicklung der strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen ist perspektivisch zudem eine Überwindung der Konkurrenzen zwischen professionalisierten Angeboten der Vollzeitpflege (Erziehungs- bzw. Vollzeitpflegestellen gem. § 33 SGB VIII) und den familienähnlichen Formen der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII anzustreben im Sinne einer Ressourcenbündelung, beispielsweise mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit, die Gewinnung von Familien oder die Ausgestaltung von Pflegeelternseminaren. Vor dem Hintergrund der uneinheitlichen und teilweise unzureichenden Ausdifferenzierung der Pflegekinderhilfe nach bedürfnisgerechten Pflege-

formen zwischen einzelnen Kommunen erscheint es überdies sinnvoll, Abgrenzungen zwischen den verschiedenen Angebotsformen vorzunehmen, die insbesondere die Eignungs- und Zuweisungskriterien betreffen." (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2013, S. 20)

„Die Rahmenbedingungen für familienanaloge Settings (nach § 33 und § 34 SGB VIII) müssen verbessert werden. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht sowie arbeitsrechtliche und steuerliche Anforderungen erschweren den Ausbau dieser Betreuungsformen." (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL 2012, S. 8)

5.4 Auswahl, Eignungsfeststellung von Pflegepersonen

Hinsichtlich Auswahl, Eignungsfeststellung und Vorbereitung von Pflegepersonen werden vor allem **Standards** gefordert (Deutsche Kinderhilfe 2012).

„Die unterschiedliche gesetzliche Normierung hinsichtlich der notwendigen Erteilung einer Erlaubnis und die fehlende Verbindlichkeit hinsichtlich der Qualifizierungsanforderungen sind dringend zu thematisieren. Hier ist der Bundesgesetzgeber gefordert, Weiterentwicklung voranzubringen." (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2013, S. 19)

Allerdings ist immer zu bedenken, dass eine Pflegefamilie für die Aufnahme eines konkreten Kindes geeignet sein muss, sodass eine pauschale Bewertung nicht möglich ist. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Eignung auch durch eine gute Vorbereitung und Begleitung durch den Pflegekinderdienst entstehen kann.

„Eignung ist ein Merkmal einer gelungenen Interaktion zwischen PKD und Bewerber/inne/n. Ein solch interaktives Verständnis von **individueller Eignung** wird ergänzt durch eine umfängliche, systematische Schulung mit einem der Aufgabe angemessenen Curriculum. Fortlaufende Weiterbildung und begleitende Supervision stehen als Angebot zur Verfügung.“ (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 10)

Insbesondere bei der Eignungsfeststellung von Verwandtenpflegepersonen sind die Bedürfnisse des häufig schon in der Familie lebenden Kindes zu berücksichtigen:

„Wenn es zu einem **Anerkennungsverfahren für Vollzeitpflege** nach § 33 SGB VIII kommt, erfolgt immer ein individueller Abwägungsprozess: Der Bedarf des Pflegekindes und die Ressourcen und Belastungen der Verwandtenpflegefamilie werden dabei in den Blick genommen. Leistungs- und Fördergrenzen der Pflegestelle werden erkannt. Zusätzlich oder alternativ können weitere Hilfen (etwa ambulante Hilfen zur Erziehung) sowie ergänzende Unterstützung (etwa Fahrdienste) gewährt werden.“ (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 27)

5.5 Qualifizierungs- und Begleitungsangebote für Pflegeeltern und Fachkräfte

Qualifizierung von Pflegeeltern

Hinsichtlich der Qualifizierung von Pflegeeltern werden ebenfalls Standards gefordert. Teilweise wird sogar von der Notwendigkeit einer **fachlichen Ausbildung** ausgegangen:

„Die Qualifikation und Unterstützung, die diese Pflegeeltern heute brauchen, um den mittlerweile sehr umfangreichen Herausforderungen entsprechen zu können, spricht daher zumindest für eine Verfachlichung der Pflegekinderhilfe, wenn nicht gar für eine Verberuflichung hinsichtlich der besonderen Formen der Pflegekinderhilfe sowie in Bezug auf die professionelle Unterstützung und Beratung.“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2013, S. 20)

„Pflegeeltern müssen konsequent und umfassend auf eine fachliche Tätigkeit vorbereitet und hierfür qualifiziert werden. Dies bedeutet, dass Pflegeeltern für ihre Arbeit ausreichend ausgebildet sein müssen (vgl. Tagespflegeeltern) und zudem eine fachliche Begleitung und regelmäßige Weiterqualifizierung benötigen.“ (Faltermeier 2012a, S. 175), auch (Faltermeier 2014, S. 146)

Demgegenüber steht der Gedanke, dass nicht Pflegeeltern die Professionellen sein müssen, sondern vielmehr eine professionelle Begleitung durch einen fachlich gut aufgestellten Pflegekinderdienst benötigen.

„Alle Pflegefamilien müssen intensiv vorbereitet, geschult und begleitet werden. Ziel ist nicht die professionelle Pflegefamilie, sondern die **optimal begleitete Pflegefamilie**. Den Pflegefamilien wird Beratung und Fortbildung in unterschiedlicher und bedarfsgerechter Form angeboten, zudem erhalten sie die ihren Erfordernissen angemessene Entlastung und eine ausreichende finanzielle Ausstattung.“ (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 11)

Fortbildung PKD

Einhellig wird gefordert, dass Fachkräfte im Pflegekinderdienst gut ausgebildet sein müssen und dass regelmäßige Fortbildung ein Standard sein sollte.

Erforderlich sei die „**verpflichtende Fort- und Weiterbildung der FachberaterInnen**“ (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2013).

„Fachkräfte der Pflegekinderhilfe müssen fachlich und persönlich geeignet sein. Lebenserfahrung und mehrjährige Berufserfahrung in der sozialen Arbeit sind unerlässlich, um die komplexen Anforderungen der Fachberatung bewältigen zu können. Auf das Aufgabenfeld zugeschnittene Qualifizierungsmaßnahmen sollten zu Beginn der Tätigkeit durchlaufen werden und regelmäßige Weiterbildungen sollten sich anschließen.“ (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. 2015, S. 49)

„Pflegekinderdienst und Allgemeine Soziale Dienste brauchen sorgfältige Aus- und Fortbildung sowie Beratung in rechtlichen und sozialpädagogischen Fragen, um Pflegekinder fachkompetent vermitteln und begleiten zu können.“ (Zenz 2009b, S. 108)

Fortbildung für Familienrichter_innen, Sachverständige und Vormünder_innen

Fortbildungsbedarf wird jedoch nicht nur bei den Pflegeeltern und Fachkräften der Pflegekinderdienste gesehen, sondern auch bei anderen beteiligten Akteur_innen der Pflegekinderhilfe, insbesondere Vormünder_innen, aber vor allem Familienrichter_innen und Sachverständige (Hammer 2015, S. 293), (Heilmann 2014, S. 54), (Diouani-Streek 2015, S. 304), (Heilmann 2015), (IGfH und

Kompetenzzentrum 2010, S. 38), (Salgo 2008), (Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2013), (Salgo et al. 2014, S. 212-213), (Salgo 2014b, S. 86).

„Eine entscheidende Rolle kommt außerdem einer bedarfsgerechten Qualifizierung anderer Beteiligter, insbesondere von **Familienrichtern**, von **(Amts-)Vormündern** und von Kinderschutzbeauftragten sowie von Personen im Arbeitsbereich der Umgangsbegleitung zu.“ (IGfH und Kompetenzzentrum 2010, S. 38)

„Die Qualifikation von Jugendhilfefachkräften und **psychologischen Sachverständigen** zur Wahrnehmung von Traumatisierungsfolgen bei Kindern und Jugendlichen in familienersetzenden Maßnahmen ist zu fördern und die diesbezügliche Kooperation von Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz ist auszubauen. Die Verpflichtung von Familienrichterinnen zur Teilnahme an interdisziplinären Fortbildungen im Kinderschutz ist (erneut) zu prüfen. Die Bestellung psychologischer Sachverständigengutachten in zivilrechtlichen Kinderschutz- und Herausgabeverfahren ist an eine traumaspezifische Qualifikation und einschlägige Erfahrung der Gutachterinnen zu binden.“ (Diouani-Streek 2015, S. 304)

Literaturverzeichnis

Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien (2015): Gründung des Aktionsbündnisses für Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e. V. Inklusion beginnt am Anfang des Lebens.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2011): Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen. Positionspapier.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2013): Private Erziehung in öffentlicher Verantwortung - Folgen für die Kompetenzanforderungen in der Kindertagespflege und der Pflegekinderhilfe. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2014): Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland. Diskussionspapier.

Arbeitsgruppe "Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB" (2009): Abschlussbericht.

Balloff, Rainer (2013): Kindeswohlgefährdungen durch Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus und bei Wegnahme aus der Pflegefamilie. In: *FPR*, S. 208.

Balloff, Reiner (2014): Kinder in Pflegefamilien. Familienrechtspsychologische Annahmen zur Frage des Verbleibs des Kindes in der Pflegefamilie oder seiner Rückkehr in die Herkunftsfamilie. In: *NZFam*, S. 769.

Bamberger, Heinz Georg; Roth, Herbert (2012): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Auflage. Begründet von Heinz Georg Bamberger und Herbert Roth. München: Beck (Bd. 3).

Blum-Maurice, Renate (2015): Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz. ... aus Sicht eines Kinderschutz-Zentrums. In: *Das Jugendamt*, S. 299–302.

Britz, Gabriele (2015): Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz. ... aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts. In: *Das Jugendamt* (6), S. 286–290.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. (2015): Positionspapier zur Stärkung der Kinderrechte und der Qualifizierung der Pflegekinderhilfe.

Careleaver-Netzwerk Deutschland - Careleaver e.V.: Unsere Rechte - Unsere Forderungen. Zukunftsorientierung statt Defizitblick.

Coester-Waltjen, Dagmar; Lipp, Volker; Schumann, Eva; Veit, Barbara (Hg.) (2014): Das Pflegekindverhältnis - zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013. [s.l.]: Universitätsverlag Göttingen.

Deutsche Kinderhilfe (2012): Die Kinder- und Jugendhilfe bedarf grundlegender Reformen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2014a): Diskussionspapier zur Adoption.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.) (2014b): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege. Die Empfehlungen (DV 26/13) wurden von der Arbeitsgruppe „Pflegekinderhilfe“ erarbeitet und nach Beratung im Fachausschuss „Jugend und Familie“ am 18. Juni 2014 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet. Berlin.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. (2015): Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe. Texte von Praktiker/inn/en für Praktiker/inn/en.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.; Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL (2012): Stationäre Unterbringung kleiner Kinder in Krisensituationen. Forderungen aus einem Praxisentwicklungsprojekt. Münster.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.; Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL (2014): Hilfeplanung mit jüngeren Kindern in Erziehungshilfen. Forderungen an die Fachpraxis bei freien und öffentlichen Trägern.

Diouani-Streek, Mériem (2011): Perspektivplanung von Pflegeverhältnissen (§§ 33, 37 SGB VIII) : Onlinestudie in deutschen Jugendämtern. In: *Zeitschrift für Sozialpädagogik* 9 (2), S. 115–142.

Diouani-Streek, Mériem (2014a): Möglichkeiten, Grenzen und Weiterentwicklungsbedarfe der Kontinuitätssicherung für gefährdete Kinder in Deutschland. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): *Wie Pflegekindschaft gelingt*. 1. Aufl. Idstein: Schulz-Kirchner (Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 6), S. 147–179.

Diouani-Streek, Mériem (2014b): Statistische Daten zur Vollzeitpflege: Entwicklungen zwischen 1991 und 2011. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): *Wie Pflegekindschaft gelingt*. 1. Aufl. Idstein: Schulz-Kirchner (Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 6), S. 25–38.

Diouani-Streek, Mériem (2015): *Kontinuität im Kinderschutz - Perspektivplanung für Pflegekinder*. Berlin, [Freiburg im Breisgau]: Verl. des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge; Lambertus (Jugend und Familie, 14).

Dürbeck, Werner (2014, 2014): C Materielles Kindschaftsrecht. In: Salgo, Ludwig et al (Hg.): *Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis*. 3., überarb. und erw. Aufl. Köln: Bundesanzeiger (Familie, Betreuung, Soziales), S. 141–196.

Ertmer, Heinzjürgen (2014): Was ist von allen Beteiligten zu tun, um ein gelingendes Pflegeverhältnis zu erreichen? In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): *Wie Pflegekindschaft gelingt*. 1. Aufl. Idstein: Schulz-Kirchner (Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 6), S. 91–112.

Eschelbach, Diana (2014): Rechtliche Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege. In: Anke Kuhls, Joachim Glaum und Wolfgang Schröer (Hg.): *Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege*. 1. Aufl., neue Ausg. Weinheim, Bergstr: Beltz Juventa, S. 54–71.

Eschelbach, Diana; Szylowicki, Alexandra (2014): Rechtliche Vorgaben für die Finanzierung der Leistungen von Pflegekinderdiensten freier Jugendhilfeträger. In: *Forum Erziehungshilfen* (1), S. 56.

Faltermeier, Josef (2012a): Herkunftsfamilien - fachliche, forschungsbezogene und strukturpolitische Befunde und Perspektiven : zur Professionalisierung des Pflegekinderwesens in Deutschland - Teil 2. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* 92 (4), S. 171–175.

Faltermeier, Josef (2012b): Herkunftsfamilien und Fremdunterbringung : zur Professionalisierung des Pflegekinderwesens in Deutschland - Teil 1. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* (3), S. 111–116.

Faltermeier, Josef (2014): Herkunftsfamilien sind "Family-Partnership": Erziehungspartnerschaft als neue Denkfigur. In: Anke Kuhls, Joachim Glaum und Wolfgang Schröer (Hg.): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. 1. Aufl., neue Ausg. Weinheim, Bergstr: Beltz Juventa, S. 123–150.

Fieseler, Gerhard (2014, 2014): C Interessenvertretung im Jugendhilfeverfahren. In: Salgo, Ludwig et al (Hg.): Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis. 3., überarb. und erw. Aufl. Köln: Bundesanzeiger (Familie, Betreuung, Soziales), S. 460–483.

Gläss, Holger (2013): Kindeswohlgefährdung in Pflegefamilien. In: *Das Jugendamt* (4), S. 174–178.

Gottschalk, Yvonne (2014): Verbleibensanordnung oder teilweiser Sorgerechtsentzug? Anmerkung zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22.01.2014 - XII ZB 68/11, ZKJ 2014, S. 198 (Heft 5). In: *ZKJ*, S. 234.

Hallmann, Ellen (2014): Pflegeeltern als Vormund. Ehrenamtliche Einzelvormundschaften und Pflegschaften für Pflegekinder. In: *Pflegekinder* (2), S. 51–55.

Hammer, Stephan (2015): Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz. ... aus Sicht der Praxis des Familiengerichts. In: *Das Jugendamt* (6), S. 291–294.

Heilmann, Stefan (2014): Der Umgang des Pflegekinds mit seinen leiblichen Eltern. Ein Beitrag aus Sicht des Familiengerichts. In: *ZKJ*, S. 48.

Heilmann, Stefan (2015): Zu den Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die Praxis des Kinderschutzes. Zugleich Anmerkung zum Beschluss des BVerfG v. 19.11.2014 - 1 BvR 1178/14. In: *FamRZ*, S. 112.

Heilmann, Stefan; Salgo, Ludwig: Sind Pflegekinder nicht (mehr) schutzbedürftig? Zugleich Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 22.1.2014 - XII ZB 68/11 -, *FamRZ* 2014, 543 ff.

Hoffmann, Birgit (2011a): Adoptionsoption in der Hilfeplanung - Perspektive der Fachkräfte in der Hilfeplanung. In: *Das Jugendamt* (1), S. 10–16.

Hoffmann, Birgit (2011b): Dauerpflege im SGB VIII und Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB. Friktionen zwischen Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht. In: *FPR*, S. 578.

Hoffmann, Birgit (2014): Die Auswahl eines Vormunds/Pflegers durch das Familiengericht - das Auswahlverfahren. In: *FamRZ*, S. 1167.

IGfH; Kompetenzzentrum (2010): Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe. Eine Initiative der Internationalen Gesellschaft für Erzieherische Hilfen (IGfH) und des Kompetenz-Zentrums Pflegekinder e.V. zur qualitativen Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe. Frankfurt, M., Berlin: IGfH; Kompetenzzentrum Pflegekinder - Geschäftsstelle.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen; Institut für Sozial- und Organisationspädagogik Universität Hildesheim (2013): Jugendhilfe - und dann? . Care Leaver haben Rechte! Forderungen an Politik und Fachpraxis, zuletzt geprüft am 27.08.2015.

Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. (2014): Reformbedarf im Pflegekinderwesen. In: *FamRZ*, S. 891.

Kindler, Heinz (2011): C.2 Perspektivklärung und Vermeidung von Abbrüchen von Pflegeverhältnissen. In: Heinz Kindler, Elisabeth Helming, Thomas Meysen und Karin Jurczyk (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. [München], [Heidelberg]: DJI; DIJuF, S. 344–374.

Kindler, Heinz (2015): Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz. ... aus Sicht der Praxis des Sachverständigen. In: *Das Jugendamt* (6), S. 297–299.

Kindler, Heinz; Helming, Elisabeth; Meysen, Thomas; Jurczyk, Karin (Hg.) (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. [München], [Heidelberg]: DJI; DIJuF.

Kindler, Heinz; Meysen, Thomas (2008): Diskussionspapier für die AG Familiengerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung. B. Verbessertes Schutz für Pflegekinder.

Kindler, Heinz; Meysen, Thomas; Helming, Elisabeth (2011): C.17.3 An welchen Kriterien könnte der Qualitätsentwicklungsprozess in der Pflegekinderhilfe ausgerichtet werden? In: Heinz Kindler, Elisabeth Helming, Thomas Meysen und Karin Jurczyk (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. [München], [Heidelberg]: DJI; DIJuF, S. 864–870.

Krumbholz, Monika (2013): Verwandtenpflege: Keine Regelfälle, aber klare Regeln. In: *Das Jugendamt* (6), S. 307–311.

Küfner, Marion (2011a): B.1.4 Die rechtliche Ausgestaltung des »Helferdreiecks« zwischen Jugendamt, Personensorgeberechtigten und Pflegeeltern. In: Heinz Kindler, Elisabeth Helming, Thomas Meysen und Karin Jurczyk (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. [München], [Heidelberg]: DJI; DIJuF, S. 71–77.

Küfner, Marion (2011b): C.17.2 Ist es in Deutschland notwendig, auf Dauer angelegte Pflegeverhältnisse stärker zu schützen? In: Heinz Kindler, Elisabeth Helming, Thomas Meysen und Karin Jurczyk (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. [München], [Heidelberg]: DJI; DIJuF, S. 858–864.

Kuhls, Anke (2014): Bestandsaufnahme und Einblick in die Zukunft. In: Anke Kuhls, Joachim Glaum und Wolfgang Schröer (Hg.): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. 1. Aufl., neue Ausg. Weinheim, Bergstr: Beltz Juventa, S. 12–23.

Kuhls, Anke; Glaum, Joachim; Schröer, Wolfgang (Hg.) (2014): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. 1. Aufl., neue Ausg. Weinheim, Bergstr: Beltz Juventa.

Mix, Bernd (2014): Kontinuität in der Vormundschaft. Wie kann sie gelingen? In: *Das Jugendamt* (5), S. 242–244.

Prenzlow, Reinhard; Burschel, Hans-Otto (Hg.) (2013): Handbuch Elterliche Sorge und Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte. 1. Aufl. Köln: Bundesanzeiger Verl. (Familie, Betreuung, Soziales).

Reinhardt, Jörg (2013): Aktuelle Herausforderungen in der Praxis der Adoptionsvermittlung. In: *Das Jugendamt* (10), S. 499–503.

Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände (2013): Pflegekinder in Deutschland. Forderungen an Politiker, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe.

Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände (2014): Kontinuität und Sicherheit für Pflegekinder.

Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände (2015a): Reformbedarf in der Pflegekinderhilfe. Erfordernisse aus der Perspektive der Pflegefamilienverbände. In: *PFAD* (3), S. 20–21.

Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände (2015b): Vormundschaft für Pflegekinder. Erfordernisse aus der Perspektive der Pflegefamilienverbände.

Salgo, Ludwig (2008): Wie man aus einer ungünstigen Situation eine das Wohl des Kindes gefährdende machen kann. Grenzen der Staatsintervention zur Durchsetzung des Umgangsrechts. In: *FPR*, S. 401.

Salgo, Ludwig (2013a): Anmerkung zu OLG Karlsruhe 26.6.2013 - 18 UF 296/11. In: *FamRZ*, S. 1668.

Salgo, Ludwig (2013b): IX. Das Recht der Pflegekindschaft. In: Reinhard Prenzlou und Hans-Otto Burschel (Hg.): *Handbuch Elterliche Sorge und Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte*. 1. Aufl. Köln: Bundesanzeiger Verl. (Familie, Betreuung, Soziales), S. 272–321.

Salgo, Ludwig (2014a): Aus Fehlern lernen - Stellungnahme für den Sonderausschuss "Zum Tod des Mädchens Chantal". In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): *Wie Pflegekindschaft gelingt*. 1. Aufl. Idstein: Schulz-Kirchner (Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 6), S. 181–197.

Salgo, Ludwig (2014b): Möglichkeiten und Grenzen der Verbleibensanordnung zur Sicherung von Kontinuität. In: Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp, Eva Schumann und Barbara Veit (Hg.): *Das Pflegekindverhältnis - zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013*. [s.l.]: Universitätsverlag Göttingen, S. 53–87.

Salgo, Ludwig; Veit, Barbara; Zenz, Gisela (2014): Reformbedarf im Bereich der Dauerpflege. = ZKJ 2013, 204-205. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): *Wie Pflegekindschaft gelingt*. 1. Aufl. Idstein: Schulz-Kirchner (Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 6), S. 211–213.

Salgo, Ludwig; Zenz, Gisela (2009): (Amts-)Vormundschaft zum Wohle des Mündels. Anmerkungen zu einer überfälligen Reform. In: *FamRZ* (16), S. 1378–1385.

Salgo, Ludwig; Zenz, Gisela (2014): Rechts- und sozialpolitische Forderungen zur Umsetzungs kontinuierlicher Strukturen und Verfahren im Pflegekinderwesen. = *Frühe Kindheit* 4/2010. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): *Wie Pflegekindschaft gelingt*. 1. Aufl. Idstein: Schulz-Kirchner (Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 6), S. 207–210.

Salgo, Ludwig et al (Hg.) (2014, 2014): *Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis*. 3., überarb. und erw. Aufl. Köln: Bundesanzeiger (Familie, Betreuung, Soziales).

Schäfer, Dirk; Petri, Corinna; Pierlings, Judith (2015): *Nach Hause ? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie*. Siegen: universi (ZPE-Schriftenreihe / Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen, 41).

Schimke, Hans-Jürgen (2015): Gemeinsame Verantwortung für Kinder - Einfluss und Möglichkeiten des Vormunds/der Vormundin. In: *Das Jugendamt* (2), S. 74–79.

Schönecker, Lydia; Eschelbach, Diana (2010): Familienpflege im SGB XII für körperlich und geistig behinderte junge Menschen - Bedeutung für die Jugendhilfe und Empfehlungen zur Umsetzung. In: *Das Jugendamt* (1), S. 1–8.

Schorn, Gülsen (2009): Anmerkungen zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Pflegekindern. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): Grundbedürfnisse von Kindern. Vernachlässigte und misshandelte Kinder im Blickfeld helfender Instanzen. 1. Aufl. Idstein: Schulz-Kirchner (Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 5), S. 229–239.

Schröer, Wolfgang; Thomas, Severine (2014): Das "Ende" der Vollzeitpflege... Übergänge, junges Erwachsenenalter und Pflegefamilien. In: Anke Kuhls, Joachim Glaum und Wolfgang Schröer (Hg.): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. 1. Aufl., neue Ausg. Weinheim, Bergstr: Beltz Juventa, S. 174–184.

Seibl, Maximilian (2014): Das Pflegekindverhältnis. Zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? Tagungsbericht. In: *FamRZ*, S. 532.

Sievers, Britta; Thomas, Severine; Zeller, Maren (2015): Jugendhilfe - und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen ; ein Arbeitsbuch. 1. Aufl. Frankfurt/Main: IGfH-Eigenverl.

Simon, Sabine (2014): Vormundschaft für Kinder, die in Pflegefamilien leben. Eine Herausforderung für alle Beteiligten. In: *Das Jugendamt* (12), S. 610–615.

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.) (2009): Grundbedürfnisse von Kindern. Vernachlässigte und misshandelte Kinder im Blickfeld helfender Instanzen. 1. Aufl. Idstein: Schulz-Kirchner (Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 5).

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.) (2014): Wie Pflegekindschaft gelingt. 1. Aufl. Idstein: Schulz-Kirchner (Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 6).

van Santen, Eric (2010): Pflegekind auf Zeit. In: *DJI-Bulletin* (3), S. 21–23.

Veit, Barbara (2012): 1632. In: Heinz Georg Bamberger und Herbert Roth: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Auflage. München: Beck (Bd. 3).

Wolf, Klaus (2013): Was leisten Pflegefamilien für unsere Gesellschaft? Was können Soziale Dienste für Pflegefamilien leisten? In: *Das Jugendamt* (6), S. 303–307.

Wolf, Klaus (2014): Zum konstruktiven Umgang mit divergierenden Interessen : sozialpädagogische Kategorien für Weichenstellungen in der Pflegekinderhilfe. In: *Zeitschrift für Sozialpädagogik* 12 (4), S. 340–360.

Zenz, Gisela (2009a): Der Fall Görgülü in der Sicht des Bundesgerichtshofs. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): Grundbedürfnisse von Kindern. Vernachlässigte und misshandelte Kinder im Blickfeld helfender Instanzen. 1. Aufl. Idstein: Schulz-Kirchner (Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 5), S. 199–210.

Zenz, Gisela (2009b): Die Unterbringung misshandelter und vernachlässigter Kinder in Pflegefamilien. Anforderungen an den Pflegekinderdienst. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): Grundbedürfnisse von Kindern. Vernachlässigte und misshandelte Kinder im Blickfeld helfender Instanzen. 1. Aufl. Idstein: Schulz-Kirchner (Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 5), S. 107–120.

Zenz, Gisela (2014): Lernen vom Erfolg - Konsequenzen für Politik und Praxis. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): Wie Pflegekindschaft gelingt. 1. Aufl. Idstein: Schulz-Kirchner (Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 6), S. 203–205.

Zitelmann, Maud (2014): Das Recht auf eine „Annahme als Pflegekind“. In: *ZKJ*, S. 469.